



## Inhaltsverzeichnis

### Präsidium:

	<u>Seite</u>
Erste Änderung der „Richtlinie zur Festlegung von inhaltlichen und strukturellen Merkmalen von Zentren der Georg-August-Universität Göttingen“	1815

### Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Geowissenschaften“	1816
Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Geographie“	1832
Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Geowissenschaften“	1850
Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Geographie: Ressourcenanalyse und –management“	1862

### Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Unternehmensführung“	1870
---	------

### Fakultätsübergreifende Einrichtungen:

Ordnung des Sonderforschungsbereichs 803 „Functionality controlled by organization in and between membranes“	1875
Ordnung des Sonderforschungsbereichs 990 „Ecological and socioeconomic functions of tropical lowland rainforest transformation systems (Sumatra, Indonesia)“	1882

**Präsidium:**

Nach Stellungnahme des Senats vom 05.09.2012 hat das Präsidium am 25.09.2012 die erste Änderung der „Richtlinie zur Festlegung von inhaltlichen und strukturellen Merkmalen von Zentren der Georg-August-Universität Göttingen“ vom 06.07.2012 (Amtliche Mitteilungen I 22/2012 S. 1201) beschlossen (§ 41 Abs. 2 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186) in Verbindung mit § 22 Abs. 3 der Grundordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen 58/2010 S. 6374), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 06.07.2011 (Amtliche Mitteilungen 21/2011 S. 1699); § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 3 GO).

Die Richtlinie zur Festlegung von inhaltlichen und strukturellen Merkmalen von Zentren der Georg-August-Universität Göttingen wird wie folgt geändert:

**1.** § 1 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Besonderheiten bestehen für gemeinsame wissenschaftliche Einrichtungen mit anderen Hochschulen, für Einrichtungen, an denen die UMG beteiligt ist, und für Courant-Forschungszentren.“

**2.** § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „gefördert“ wird das Wort „werden“ durch das Wort „wurden“ ersetzt.

**3.** § 11 Abs. 3 der Zentrumsrichtlinie wird wie folgt neu gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Courant-Forschungszentren werden abweichend von Absatz 1 befristet für die Dauer von bis zu sieben Jahren errichtet. <sup>2</sup>Courant-Forschungszentren, die im Rahmen der Exzellenzinitiative gefördert wurden, sind abweichend von Absatz 1 mit Ablauf dieser Förderung aufgehoben; im Falle der Anschlussfinanzierung aus dem Struktur- und Innovationsfonds verlängert sich die Bestandsdauer ausschließlich um den für die Anschlussfinanzierung festgelegten Zeitraum. <sup>3</sup>Die Möglichkeit der Überführung in ein fakultätsübergreifendes universitäres Zentrum bleibt von den Bestimmungen nach Sätzen 1 und 2 unberührt.“

**4.** Die erste Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

---

**Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie am 16.07.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 25.09.2012 die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Geowissenschaften“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung  
für den Bachelor-Studiengang „Geowissenschaften“  
an der Georg-August-Universität Göttingen**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums; Tätigkeitsfelder; Zweck der Prüfung
- § 3 Empfohlene Vorkenntnisse
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Orientierungsmodule
- § 7 Modulprüfungen: An- und Abmeldung
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen
- § 9 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 10 Bachelorarbeit
- § 11 Fachspezifische Prüfungsformen
- § 12 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 13 Prüfungskommission, Prüfungsamt
- § 14 Gesamtergebnis
- § 15 Studienberatung; Pflichtstudienberatung
- § 16 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

Anlage I: Modulübersicht

Anlage II: Exemplarischer Studienverlaufsplan

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Für den Bachelor-Studiengang „Geowissenschaften“ der Georg-August Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelor-Studiengangs „Geowissenschaften“.

## **§ 2 Ziel des Studiums; Tätigkeitsfelder; Zweck der Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Geowissenschaften sind die Naturwissenschaften, die sich mit der Zusammensetzung, der Struktur, der Geschichte und dem gegenwärtigen und künftigen Zustand des Erdkörpers und seiner Lebensräume befassen. <sup>2</sup>Sie erforschen die biologischen, chemischen und physikalischen Prinzipien der Entwicklung der Erde und des Lebens und die Wechselwirkungen zwischen Litho-, Hydro-, Kryo-, Atmo- und Biosphäre im System Erde.
- (2) <sup>1</sup>Der Bachelor-Studiengang „Geowissenschaften“ der Universität Göttingen vermittelt den Studierenden die wichtigsten natur- und vor allem geowissenschaftlichen Grundlagen und Methoden sowie weiterführende, berufsfeldbezogenen Kompetenzen. <sup>2</sup>Dadurch werden die Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs befähigt, sich fachlich fundierte Urteile zu bilden, geowissenschaftliche Erkenntnisse in der Praxis anzuwenden und zu vermitteln, interdisziplinäre Zusammenhänge zu erkennen und wissenschaftliche Befunde kritisch zu reflektieren. <sup>3</sup>Sie werden darüber hinaus in die Lage versetzt, der wissenschaftlichen Entwicklung in den Geowissenschaften durch Selbststudium zu folgen.
- (3) <sup>1</sup>Das Studium mit dem berufsqualifizierenden Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) bereitet auf die Tätigkeit als Geowissenschaftlerin oder Geowissenschaftler in Industriebetrieben, Consulting- und Ingenieurbüros, Verwaltungen bzw. Behörden und vergleichbaren Institutionen vor. <sup>2</sup>Der Studiengang bildet insbesondere die Grundlage für weiterführende Master- und Promotionsstudiengänge, aber auch für die lebenslange eigenverantwortliche Weiterbildung.
- (4) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse in den Geowissenschaften erworben hat, die relevanten Zusammenhänge zwischen den Teildisziplinen überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten und die Ergebnisse dieser Arbeit zu vermitteln.

### **§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse**

Für ein erfolgreiches Studium der Geowissenschaften werden Kenntnisse in naturwissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen sowie in der englischen Sprache für einen reibungslosen Studienablauf empfohlen.

### **§ 4 Akademischer Grad**

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“).

### **§ 5 Gliederung des Studiums**

- (1) Das Bachelorstudium beginnt zum Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.
- (3) Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.
- (4) Das Studium umfasst 180 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:
  - a) auf das Fachstudium 127 C,
  - b) auf die individuelle Profibildung 26 C,
  - c) auf die Schlüsselkompetenzen 15 C,
  - d) auf die Bachelorarbeit 12 C.
- (5) <sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. <sup>2</sup>In der Modulübersicht sind diese verbindlich festgelegt (Anlage I). <sup>3</sup>Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht aufgeführt sind. <sup>4</sup>Eine Übersicht über die Verteilung der Module im Studienverlauf finden sich im Anhang (Anlage II).
- (6) <sup>1</sup>Das Fachstudium (nach Abs. 2) besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen und umfasst 127 C, inkl. 3 C Schlüsselkompetenzen. <sup>3</sup>Es umfasst im ersten Studienjahr die geowissenschaftlichen Grundlagenmodule „System Erde I und II“ und „Grundlagen der geowissenschaftlichen Geländeausbildung“, sowie in erheblichem Umfang naturwissenschaftliche Nebenfächer (Mathematik und Statistik, Anorganische Chemie, Physik oder Physikalische Chemie, die das naturwissenschaftliche Fundament des Bachelor-Studiengangs Geowissenschaften bilden. <sup>4</sup>Im zweiten Studienjahr (3. und 4. Fachsemester) werden dann die geowissenschaftlichen Teildisziplinen vertieft (Pflichtmodule in Petrologie, Erdgeschichte, Strukturgeologie, Geologischer Kartierung, Angewandten Geowissenschaften, Geochemie, Geowissenschaftlicher Analytik und Regionaler Geologie). <sup>5</sup>Der Bereich der individuellen Profibildung (nach Abs. 2) umfasst 41 C und konzentriert sich auf das 5.

bis 6. Fachsemester. <sup>6</sup>Er besteht aus Schlüsselkompetenzen (15 C) inklusive Berufspraktikum (6 C), drei geowissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen (20 C) zur Schärfung des individuellen fachlichen Profils, sowie einem Wahlmodul (6 C) aus dem Bereich der Geowissenschaften, anderen Fächern oder Schlüsselkompetenzen. Vorschläge zur Ausgestaltung des Bereichs der individuellen Profilbildung je nach Studienziel sind der Anlage II zu entnehmen.

### **§ 6 Orientierungsmodule**

Die Modulübersicht (Anlage I) weist Module gesondert aus, anhand derer sich Studieneignung und Studienneigung bestimmen lassen. Orientierungsmodule werden im ersten Studienjahr, in der Regel im ersten Semester angeboten.

### **§ 7 Modulprüfungen: An- und Abmeldung**

(1) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen erfolgt elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. <sup>2</sup>Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als einem Tag liegt. <sup>3</sup>Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen erfolgt elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. <sup>2</sup>Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu sieben Tage vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt. <sup>3</sup>Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(3) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungs begleitenden und praktischen Modulprüfungen erfolgt elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. <sup>2</sup>Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums – dies ist in der Regel der Beginn des Praktikums – möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Beginn des Prüfungszeitraums mehr als zwei Wochen liegen. <sup>3</sup>Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(4) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu anderen Lehrveranstaltungs begleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. <sup>2</sup>Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und Koreferaten bis zu zwei Wochen vor dem Termin des Vortrags möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als zwei Wochen liegt. <sup>3</sup>Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

## **§ 8 Zulassungsvoraussetzungen für Module und Lehrveranstaltungen**

(1) <sup>1</sup>Der Zugang zu bestimmten Lehrveranstaltungen oder Modulen (im Folgenden: Veranstaltungen) kann durch Beschluss des Fakultätsrates beschränkt werden, wenn die inhaltliche Eigenart der Veranstaltung oder deren ordnungsgemäße Durchführung es erforderlich macht (siehe maximale Studierendenzahlen pro Modul bzw. <sup>2</sup>Lehrveranstaltung im Modulhandbuch). <sup>3</sup>Die Bedingungen des Zugangs sind im Voraus bekannt zu geben. <sup>4</sup>Die Verteilung der Plätze erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter der Veranstaltung. <sup>5</sup>Im Konfliktfall entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan.

(2) Für die Zulassung zu Veranstaltungen mit nach Abs. 1 beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt, wobei die Anmeldung von Studierenden dieses Studiengangs oder eines Studiengangs, für welchen die Fakultät für Geowissenschaften und Geographie Lehrexporte erbringt, für Veranstaltungen, die sich auf Pflicht- oder Wahlpflichtmodule dieses Studiengangs oder des importierenden Studiengangs beziehen, Vorrang vor Studierenden anderer fakultätsexterner Studiengänge hat:

a) Anmeldungen von Studierenden im jeweiligen Fachsemester, für das die Veranstaltung nach Studienordnung oder Prüfungsordnung als Pflichtveranstaltung angeboten wird und die diese Veranstaltung noch nicht besucht und erfolgreich abgeschlossen haben, oder Studierende in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss, für die diese Lehrveranstaltung eine Pflichtveranstaltung ist. Ihnen gleichgestellt sind Anmeldungen von Studierenden, welche die Voraussetzungen nach Satz 1 im vorherigen Semester erfüllt haben und trotz ordnungsgemäßer Anmeldung keinen Platz erhalten konnten oder wegen der Zuteilung einer zeitgleich stattfindenden Pflichtveranstaltung in einem zugleich studierten Studienfach nicht angenommen haben. Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend für studienabschnittsbezogene Lehrveranstaltungen.

b) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe a) um ein Semester abweichen oder die Veranstaltung im vorangegangenen Semester nicht erfolgreich abschließen konnten oder wegen Krankheit – ohne beurlaubt zu sein – die Veranstaltung im vorherigen Semester nicht regelmäßig besuchen oder erfolgreich abschließen konnten. Das Vorliegen einer Erkrankung ist durch ärztliches Attest zu belegen.

c) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe a) um zwei oder mehr Semester abweichen.

d) Anmeldungen von Studierenden im jeweiligen Fachsemester oder Studienabschnitt, für das die Lehrveranstaltung nach der Studienordnung als Wahlpflichtveranstaltung angeboten wird und die die Voraussetzungen nach Buchstabe a) erfüllen, oder Studierende in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss, für die diese Lehrveranstaltung eine Wahlpflichtveranstaltung ist.

e) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe d) um ein oder mehr Semester abweichen.

f) Anmeldungen von Studierenden, welche die Veranstaltung als Wahlveranstaltung im Rahmen ihres Studiengangs besuchen wollen.

g) Sonstige Anmeldungen von Studierenden.

Können nicht alle Anmeldungen einer Ranggruppe berücksichtigt werden, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung oder, sofern auch in diesem Fall Ranggleichheit zwischen Bewerberinnen bzw. Bewerbern besteht, das Los. Das Verfahren ist rechtzeitig vorher bekannt zu machen. Der Fakultätsrat hat zusammen mit seinem Beschluss nach Satz 1 eine Ausschlussfrist für die Anmeldung zu dieser Veranstaltung festzulegen.

(3) <sup>1</sup>Können nicht alle Studierenden der Ranggruppen nach Abs. <sup>2</sup>2 a) bis c) in einem Semester für die Veranstaltung berücksichtigt werden, hat der Fakultätsrat im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. <sup>3</sup>Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen nach Abs. <sup>4</sup>2 a) bis c) erwarten lässt.

(4) Der Fakultätsrat kann ein von dem Verfahren nach Abs. 2 und 3 abweichendes zentrales Verfahren für den Zugang zu bestimmten Veranstaltungen in seinem Bereich einrichten.

### **§ 9 Zulassung zur Bachelorarbeit**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Erwerb von insgesamt mindestens 120 C im Bachelor-Studiengang „Geowissenschaften“, darunter alle Pflichtmodule des Fachstudiums.

(2) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist in Schriftform bei der Prüfungskommission zu beantragen. <sup>2</sup>Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) Nachweise über die Erfüllung der unter Absatz 1 genannten Voraussetzungen,

b) der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,

c) ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,

d) eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers sowie der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers,

e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

<sup>3</sup>Die Vorschläge nach Buchstaben b) und c) sowie der Nachweis nach Buchstabe d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben.



(3) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. <sup>2</sup>Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

### **§ 10 Bachelorarbeit**

(1) <sup>1</sup>Mittels der schriftlichen Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit geowissenschaftlichen Methoden ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, aufbauend auf methodisch fundierten Aussagen ein selbständiges, begründetes Urteil zu entwickeln und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. <sup>2</sup>Durch die bestandene Bachelorarbeit werden 12 C erworben. <sup>3</sup>Das Thema der Bachelorarbeit ist aus dem Bereich Geowissenschaften zu wählen.

(2) <sup>1</sup>Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers der zuständigen Prüfungskommission vorzulegen. <sup>2</sup>Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so wird eine Betreuerin oder ein Betreuer und ein Thema von der zuständigen Prüfungskommission bestimmt. <sup>3</sup>Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. <sup>4</sup>Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. <sup>5</sup>Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission. <sup>6</sup>Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. <sup>2</sup>Es wird davon ausgegangen, dass in dieser Zeitspanne 75% der Arbeitszeit für die Bachelorarbeit aufgewendet werden, der Rest für Module des (i.d.R.) 6. Semesters. <sup>3</sup>Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer die Bearbeitungszeit um maximal 4 Wochen verlängern. <sup>4</sup>Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(4) <sup>1</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. <sup>3</sup>Die bereits erfolgte, verbindliche Fachwahl bleibt von der Rückgabe des Themas unberührt. <sup>4</sup>Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz eins nur dann zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Erstanfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. <sup>2</sup>Sie soll nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission zudem in elekt-

ronischer Form eingereicht werden. <sup>3</sup>Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) <sup>1</sup>Das zuständige Prüfungsamt leitet die Bachelorarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen oder Gutachtern zu. <sup>2</sup>Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note.

(7) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

### **§ 11 Fachspezifische Prüfungsformen**

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

a) Protokoll: Ein Protokoll ist eine schriftliche Wiedergabe von Beobachtungen und Abläufen im Gelände oder Labor.

b) Bericht: Ein Bericht ist eine schriftliche Darstellung von Beobachtungen, Abläufen und Ergebnissen im Gelände oder Labor. In einem Bericht werden die Fragestellung, die verwendeten Methoden, eine Diskussion der Ergebnisse und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen dargestellt. Ein Bericht enthält geeignete graphische Elemente (wie Tabellen, Diagramme, Abbildungen, Karten etc.) und die Benennung der verwendeten Literatur und Quellen.

c) Portfolio: Ein Portfolio ist eine Zusammenstellung verschiedener, in der Lehrveranstaltung definierter Leistungen (z.B. Berichte, Testate und Protokolle etc.).

d) Testat: Ein Testat ist eine schriftliche oder mündliche Kurzprüfung.

e) Berufspraktikumsbericht: Ein Berufspraktikumsbericht enthält eine schriftliche Darstellung der jeweiligen Einrichtung, der kennengelernten Arbeitsbereiche sowie Aufgabenfelder und der durchgeführten Tätigkeiten. Ferner werden darin die gesammelten Erfahrungen reflektiert, die Nützlichkeit der Kenntnisse und Kompetenzen aus dem bisherigen Studium für die Praktikumsstätigkeiten erörtert und zudem dargestellt, welche Kenntnisse und Kompetenzen darüber hinaus aus der Tätigkeit in der Einrichtung hinzugewonnen wurden. Weiterhin wird die Relevanz des Praktikums für die eigene Berufsperspektive reflektiert.

### **§ 12 Wiederholbarkeit von Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Im ersten Versuch bestandene, innerhalb der Regelstudienzeit absolvierte Klausuren dürfen einmal zum Zweck der Notenverbesserung wiederholt werden. <sup>2</sup>Durch die Wiederholung kann keine Verschlechterung der Note eintreten. <sup>3</sup>Die Wiederholung muss zum nächstmöglichen Prüfungs-

zeitpunkt erfolgen. <sup>4</sup>Eine Auflistung betreffender Module wird vom Prüfungsamt rechtzeitig und in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(2) <sup>1</sup>Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Das Pflichtmodul „Externes Praktikum“ kann nur einmal wiederholt werden.

(3) Wer eine erste Wiederholungsprüfung in einem Orientierungsmodul nicht bestanden hat, wird zur zweiten Wiederholungsprüfung erst nach Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung zugelassen.

### **§ 13 Prüfungskommission; Prüfungsamt**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie bestellt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>2</sup>Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. <sup>3</sup>Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz bestellt.

(2) <sup>1</sup>Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen der Studiendekanin oder des Studiendekans an die Prüfungsverwaltung der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie delegiert. <sup>2</sup>Dieses führt auch die Prüfungsakten. <sup>3</sup>Es berichtet regelmäßig der Fakultät über Prüfungen und Studienzeiten. <sup>4</sup>Hierbei sind besonders die Einhaltung der Regelstudienzeiten und die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten darzustellen. <sup>5</sup>Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.

(3) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

### **§ 14 Gesamtergebnis**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn mindestens 180 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird auf Beschluss der Prüfungskommission vergeben, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt der übrigen Studienleistungen wenigstens 2,0 beträgt.

### **§ 15 Studienberatung; Pflichtstudienberatung**

(1) Die zentrale Studienberatung der Universität Göttingen ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die Studienfachberatung der Fakultät aufzusuchen. <sup>2</sup>Diese hat die Aufgabe, die individuelle Studienplanung zu unterstützen. <sup>3</sup>Es wird den Studierenden empfohlen, insbesondere zu Beginn des Studiums sowie vor Entscheidungen über Veränderungen ihrer Studienplanung oder auch über die Wahl der Nebenfachmodule die Studienfachberatung in Anspruch zu nehmen; ferner sollte sie bei Planung eines Studiums im Ausland und nach nicht bestandenen Prüfungen zu Rate gezogen werden.

(3) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden des entsprechenden Fachgebiets in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(4) Eine individuelle Studienberatung durch eine Lehrende oder einen Lehrenden der Fakultät wird nachdrücklich empfohlen, wenn der oder dem Studierenden nur noch eine Wiederholungsmöglichkeit für die Prüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls zusteht.

(5) In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung und ggf. Entscheidung durch die Prüfungskommission.

(6) <sup>1</sup>Wenn in Orientierungsmodulen die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde, darf die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung erst nach Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung erfolgen. <sup>2</sup>Prüfungen zu Orientierungsmodulen finden in jedem Semester statt.

### **§ 16 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Geowissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 14/2006 S. 1015), zuletzt geändert am 05.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 5/2010, S. 294), und die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Geowissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 14/2006 S. 1030) , zuletzt geändert am 05.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 5/2010, S. 303), außer Kraft.

(3) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, nach der Prüfungsordnung und der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung geltenden Fassung geprüft. <sup>2</sup>Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten, -beschreibungen, -kataloge und -handbücher, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. <sup>3</sup>Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. <sup>4</sup>Die Prüfungskom-

mission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. <sup>5</sup>Prüfungen nach einer Ordnung in der vor Inkrafttreten dieser Ordnung gültigen Fassung werden letztmals im Sommersemester 2015 abgenommen. <sup>6</sup>Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

**Anlage I: Modulübersicht**

Es müssen mindestens 180 C erworben werden.

**a. Fachstudium**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 127 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen absolviert werden.

**aa) Pflichtmodule**

Es müssen folgende 17 Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 111 C erfolgreich absolviert werden:

<b>Modulnr.</b>	<b>Modulname (Credits/SWS)</b>
B.Che.7001	Allgemeine und Anorganische Chemie für Nebenfach (12/14)
B.Geo.101a	System Erde Ia (5/4)
B.Geo.101b	System Erde Ib (5/4)
B.Geo.102	Grundlagen der geowissenschaftlichen Geländeausbildung (5/5)
B.Geo.103a	System Erde IIa: Exogene Dynamik (5/4)
B.Geo.103b	System Erde IIb: Entstehung des Lebens und Entwicklung der Organismen in ihren Lebensräumen“ (5/4)
B.Geo.104	Erdgeschichte (7/5)
B.Geo.105	Strukturgeologie I (7/5)
B.Geo.106	Petrologie (8/7)
B.Geo.107	Karten und Profile (7/6)
B.Geo.108a	Angewandte Geowissenschaften I (7/6)
B.Geo.108b	Angewandte Geowissenschaften II (5/4)
B.Geo.109	Geochemie I (7/6)
B.Geo.110	Regionale Geologie (7/6)
B.Geo.111	Instrumentelle Analytik (7/6)
B.Mat.501	Mathematische Grundlagen in den Geowissenschaften (6/4)
B.Mat.502	Statistik in den Geowissenschaften (6/4)

**bb) Wahlpflichtmodule I**

Es muss mindestens ein Modul im Umfang von insgesamt wenigstens 10 C erfolgreich absolviert werden:

B.Che.8001	Einführung in die Physikalische Chemie (10/7)
B.Phy.715	Experimentalphysik für Nichtphysiker (10/9)

**cc) Wahlpflichtmodule II**

Es muss ferner eines der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Che.1202 Einführung in die Organische Chemie (6/5)
- B.Geg.05 Relief und Boden (8/6)
- B.Geg.06 Klima und Gewässer (7/4)
- B.Geo.503 Biologie für Geowissenschaftler (6/4)

**b. Individuelle Profilbildung**

Für die individuelle Profilbildung steht eine Auswahl von Wahlpflichtmodulen aus den Geowissenschaften zur Verfügung. Daneben ist von allen Studierenden ein externes Berufspraktikum zu absolvieren. Je nach Studienziel (Übergang in den Beruf oder Übergang in die weiterführenden Master-Studiengänge) werden zwei unterschiedliche 'angewandte Profile' und ein 'forschungsorientiertes Profil' empfohlen. Es sind Module im Umfang von insgesamt wenigstens 26 C erfolgreich nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen zu absolvieren.

**aa) Angewandtes Profil 1 (A1): Geowissenschaftler/in in Behörden und Consulting****i) Wahlpflichtmodul I**

Es muss folgendes Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden.

- B.Geo.601 Externes Praktikum (6 C)

Das externe Praktikum ist in entsprechenden Betrieben bzw. Einrichtungen zu absolvieren.

**ii) Wahlpflichtmodule II**

Es müssen drei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 20 C erfolgreich absolviert werden.

- B.Geo.201 Geowissenschaftliche Fernerkundung (7/5)
- B.Geo.204 Strukturgeologie II (6/4)
- B.Geo.205 Sedimentologie und Sedimentpetrographie (7/6)
- B.Geo.206 Hydro- und Ingenieurgeologie (7/6)
- B.Geo.208 Umweltgeowissenschaften (7/6)

**bb) Angewandtes Profil 2 (A2): Geowissenschaftler/in in der industriellen Praxis****i) Wahlpflichtmodul I**

Es muss folgendes Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Geo.601 Externes Praktikum (6 C)

Das externe Praktikum ist in entsprechenden Betrieben bzw. Einrichtungen zu absolvieren.

### ii) Wahlpflichtmodule II

Es müssen drei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 20 C erfolgreich absolviert werden.

B.Geo.201	Geowissenschaftliche Fernerkundung (7/5)
B.Geo.202	Analytische Geochemie (7/5)
B.Geo.204	Strukturgeologie II (6/4)
B.Geo.205	Sedimentologie und Sedimentpetrographie (7/6)
B.Geo.207	Geomaterialien (7/6)

### cc) Forschungsorientiertes Profil (F): Übergang zu weiterführenden Master-Studiengängen

#### i) Wahlpflichtmodul I

Es muss folgendes Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Geo.601	Externes Praktikum (6 C)
-----------	--------------------------

Das externe Praktikum ist in einer Forschungseinrichtung oder einem Betrieb, der vorwiegend M.Sc.-Absolventen einstellt, zu absolvieren.

#### ii) Wahlpflichtmodule II

Es müssen drei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 20 C erfolgreich absolviert werden.

B.Geo.201	Geowissenschaftliche Fernerkundung (7/5)
B.Geo.202	Analytische Geochemie (7/5)
B.Geo.203	Isotopengeologie (7/6)
B.Geo.204	Strukturgeologie II (6/4)
B.Geo.205	Sedimentologie und Sedimentpetrographie (7/6)
B.Geo.206	Hydro- und Ingenieurgeologie (7/6)
B.Geo.207	Geomaterialien (7/6)
B.Geo.208	Umweltgeowissenschaften (7/6)
B.Geo.209	Biosedimentologie (7/6)

Die Wahlpflichtmodule sollten mit klarem Fokus auf den entsprechenden M.Sc.-Studiengang und die dort beabsichtigte Schwerpunktsetzung gewählt werden.

### c. Schlüsselkompetenzen

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 15 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:



**i) Wahlpflichtmodule I**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 9 C nach freier Wahl aus dem universitätsweiten „Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen“ in der jeweils geltenden Fassung sowie dem Modulangebot der ZESS erfolgreich absolviert werden. Ferner kann folgendes Modul gewählt werden

B.Geo.602      Externes Praktikum II (6 C)

**ii) Wahlpflichtmodule II**

Es muss ein Modul nach Wahl im Umfang von mindestens 6 C aus dem Angebot der Universität (nach Einverständnis der anbietenden Fakultät) oder folgender Module erfolgreich absolviert werden:

B.Geo.701      Erdöl-/Erdgas-Exploration und –Produktion in den Geowissenschaften (3/3)  
B.Geo.702      Praxis des Naturkatastrophen-Managements (3/3)  
B.Geo.703a     Introduction to Marine Biodiversity - Seminar series (3/2)  
B.Geo.703b     Introduction to Marine Biodiversity - Field trip (3/2)  
B.Geo.707      An Introduction to Molecular, Phylogenetic and DNA Barcoding Methods (3/2)

**d. Bachelorarbeit**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

**Anlage II: Exemplarischer Studienverlaufsplan**

Semester		Bachelor-Studiengang Geowissenschaften: Modellstudienplan						
59 C*	1	System Erde 1a (Orientierungsmodul) B.Geo.101a, (5/4)	System Erde 1b (Orientierungsmodul) B.Geo.101, (5/4)	Grundlagen der geowiss. Gelände- ausbildung B.Geo.102, (5/5)	Mathematik in den Geowissenschaften B.Mat.501, (6/4)	Allgemeine und Anorganische Chemie für Nebenfach B.Che.7201, (12/14)	Physik (10/9) B.Phys.715 oder Physikalische Chemie B.Che.8001, (10/9) Teilnahme empfohlen ab 3. FS  Biologie für Geowiss. B.Geo. 503, (6/4) oder Physische Geographie wahlweise B.Geg.05, (8/8) oder B.Geg.06, (7/4) oder Organische Chemie B.Che.1201, (6/5)	
	2	System Erde 2a (Orientierungsmodul) B.Geo.103a, (5/4)	System Erde 2b (Orientierungsmodul) B.Geo.103b, (5/4)		Statistik B.Mat.502, (6/4)			
62 C*	3	Erd- geschichte B.Geo.104, (7/5)	Strukturgeologie I B.Geo.105, (7/5)	Petrologie B.Geo.106, (8/7)	Karten und Profile B.Geo.107, (7/6)	Angew. Geow. I B.Geo.108a, (7/6)		Angew. Geow. II B.Geo.108b (5/4)
	4		Geochemie I B.Geo.109, (7/6), 1 C SK	Regionale Geologie B.Geo.110, (7/6)	Instrumentelle Analytik B.Geo.111, (7/6)			
59 C*	5	Wahlpflicht Geowiss. aus B.Geo.201 bis -209, (6-7 C)	Wahlpflicht Geowiss. aus B.Geo.201 bis -209, (7 C)	Schlüssel- kompetenzen (3 C)	Berufspraktikum B.Geo.801, (6 C)			
	6	Wahlpflicht Geowiss. aus B.Geo.201 bis -209, (7 C)	Wahlmodul 6 C	Schlüsselkompetenzen (6 C)	Bachelor-Arbeit (12 C)			

Anlage I: Bachelor-Studiengang Geowissenschaften - Modellstudienplan

**180 C\*** Angaben in Klammern: Credits (C) / Semesterwochenstunden (SWS); wenn keine exakte Angabe der SWS möglich ist, sind nur C angegeben.  
 \* = Die Angaben sind Richtwerte, die je nach den gewählten Modulen variieren können. Der Gesamtumfang des Studiums beträgt mindestens 180 C und höchstens 185 C.  
 Kursiv: Bereich der individuellen Profilbildung  
 SK = Schlüsselkompetenzen

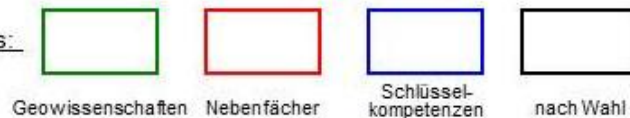
Wahlpflichtmodule Geowissenschaften:

- |   |   |   |
|---|---|---|
| <i>Geow. Fernerkundung</i> B.Geo.201, (7/5)   | <i>Strukturgeologie II</i> B.Geo.204, (6/4)                   | <i>Geomaterialien</i> B.Geo.207, (7/6)          |
| <i>Analytische Geochemie</i> B.Geo.202, (7/5) | <i>Sedimentologie / Sedimentpetrographie</i> B.Geo.205, (7/6) | <i>Umweltgeowissenschaften</i> B.Geo.208, (7/6) |
| <i>Isotopengeologie</i> B.Geo.203, (7/6)      | <i>Hydro- u. Ingenieurgeologie</i> B.Geo.206, (7/6)           | <i>Biosedimentologie</i> B.Geo.209, (7/6)       |

Legende:



Farbcodes:



**Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 16.07.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 25.09.2012 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Geographie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 701) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Artikel 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Geographie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 701) wird wie folgt geändert:

1. § 11 a wird wie folgt neu eingefügt:

**„§ 11 a Fachspezifische Prüfungsformen**

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

- a) Berufspraktikumsbericht: Ein Berufspraktikumsbericht enthält eine schriftliche Darstellung der jeweiligen Einrichtung, der kennengelernten Arbeitsbereiche sowie Aufgabenfelder und der durchgeführten Tätigkeiten. Ferner werden darin die gesammelten Erfahrungen reflektiert, die Nützlichkeit der Kenntnisse und Kompetenzen aus dem bisherigen Studium für die Praktikumstätigkeiten erörtert und zudem dargestellt, welche Kenntnisse und Kompetenzen darüber hinaus aus der Tätigkeit in der Einrichtung hinzugewonnen wurden. Weiterhin wird die Relevanz des Praktikums für die eigene Berufsperspektive reflektiert.
- b) Ergebnisbericht: Ein Ergebnisbericht ist eine schriftliche Darstellung von Ergebnissen aus der Auswertung einer Datenerhebung zu einer vorgegebenen oder selbst entwickelten Fragestellung. In einem Ergebnisbericht werden zudem die verwendeten Methoden, eine Diskussion der Ergebnisse und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen sowie die Gesamteinbettung in ein theoretisches Rahmenwerk dargelegt. Ein Ergebnisbericht enthält geeignete grafische Elemente, zum Beispiel Tabellen, Diagramme, Abbildungen, und die Benennung der verwendeten Literatur und Quellen. Zu einem Ergebnisbericht kann eine Präsentation vorgesehen werden, in der die Kernin-

halte des Berichts unter Verwendung geeigneter Medien einem Auditorium mündlich erläutert werden.

c) Geländeprotokoll: Ein Geländeprotokoll ist eine schriftliche, in geeigneter Form gegliederte und mit graphischen Elementen (z.B. Skizzen, Tabellen, Diagrammen, Abbildungen) versehene Darstellung der einzelnen, während einer Geländebegehung aufgesuchten Stationen unter Verwendung relevanter Fachtermini und zusätzlicher Literatur. Ein Geländeprotokoll kann entweder in Verlaufsform (Verlaufsprotokoll) oder in thematischer Form (Themenprotokoll) erstellt werden. Ein Geländeprotokoll als Verlaufsprotokoll stellt die während einer Geländebegehung aufgesuchten Stationen in chronologischer Reihenfolge mit einer Zusammenfassung der wesentlichen, an den Standorten vermittelten Inhalte dar. Ein Geländeprotokoll als Themenprotokoll fasst die während einer Geländebegehung aufgesuchten Stationen mit gleicher beziehungsweise ähnlicher Thematik zusammen und bindet sie in einen übergeordneten Kontext ein. Ein Geländeprotokoll kann als Einzel- oder als Gruppenleistung vorgesehen werden.

d) GIS-Projektarbeit: Eine GIS-Projektarbeit ist die praktische Bearbeitung einer vorgegebenen oder selbst entwickelten Themenstellung unter Verwendung geeigneter GIS-Software, in der Regel ergänzt durch eine schriftliche Dokumentation des methodischen Vorgehens und der Ergebnisse. Zu einer GIS-Projektarbeit kann eine mündliche Präsentation der methodischen Vorgehensweise und der Arbeitsergebnisse vorgesehen werden.

e) Portfolio: Ein Portfolio ist eine Zusammenstellung verschiedener schriftlicher und/oder mündlicher Leistungen (z.B. kürzere Referate, Hausaufgaben), deren Anzahl, Art und Umfang jeweils in der betreffenden Modulbeschreibung definiert werden. Die einzelnen Leistungen können als Einzel- oder Gruppenleistung vorgesehen werden.

f) Projektarbeitsbericht: Ein Projektarbeitsbericht ist eine schriftliche Darstellung von Ergebnissen aus der Bearbeitung einer vorgegebenen oder selbst entwickelten Fragestellung unter Verwendung geeigneter Hilfsmittel (zum Beispiel entsprechende Software). In einem Projektarbeitsbericht werden zudem die verwendeten Methoden, eine Diskussion der Ergebnisse und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen sowie die Gesamteinbettung in ein theoretisches Rahmenwerk dargelegt. Ein Projektarbeitsbericht enthält geeignete grafische Elemente, zum Beispiel Tabellen, Diagramme, Abbildungen, und die Benennung der verwendeten Literatur und Quellen. Zu einem Projektarbeitsbericht kann eine Präsentation vorgesehen werden, in der die Kerninhalte des Berichts unter Verwendung geeigneter Medien einem Auditorium mündlich erläutert werden.

g) Übungsaufgabe: Eine Übungsaufgabe ist eine schriftliche, in der Regel außerhalb der Präsenzzeit zu erbringende Leistung (3 - 5 Seiten) zu einer vorgegebenen Aufgabenstellung, durch welche die Studierenden zeigen, dass sie bestimmte fachmethodische Fähigkeiten beherrschen und fachtheoretische Inhalte verstanden haben. Übungsaufgaben werden in der Regel semesterbegleitend

durchgeführt, die Aufgabenstellungen veranstaltungsbegleitend an die Studierenden vergeben. Eine Übungsaufgabe kann als Einzel- oder Gruppenleistung gestellt werden.“

2. Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt neu gefasst:

**„Anlage I: Modulübersicht**

**A. Bachelor-Studiengang „Geographie“**

Es müssen Leistungen im Umfang von wenigstens 180 C erfolgreich absolviert werden.

**I. Pflichtmodule**

Es müssen folgende 12 Module im Umfang von insgesamt 103 C aus dem Fachstudium Geographie erfolgreich absolviert werden:

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>C</b>	<b>SWS</b>
B.Geg.01	Einführung in das Geosystem Erde	6	4
B.Geg.02	Regionale Geographie	7	4
B.Geg.03	Kartographie	6	3
B.Geg.04	Geoinformatik	10	6
B.Geg.05	Relief und Boden	8	6
B.Geg.06	Klima und Gewässer	7	4
B.Geg.07	Kultur- und Sozialgeographie	7	4
B.Geg.08	Wirtschaftsgeographie	7	4
B.Geg.09	Angewandte Geographie	15	5
B.Geg.11	Forschung und Anwendung	12	5
B.Geg.17	Externes Praktikum	12	6 Wo.
B.Geg.30	Statistik für Geographie	6	4

Die Module B.Geg.01, B.Geg.02 und B.Geg.03 sind Orientierungsmodule.

**II. Wahlpflichtmodule**

Es müssen ein Studienschwerpunkt oder das „studium generale“ im Umfang von insgesamt wenigstens 47 C erfolgreich absolviert werden. 35 C aus dem nicht-geographischem Bereich werden dem Professionalisierungsbereich und 12 C dem Fachstudium zugerechnet.

**1. Studium ohne Schwerpunktbildung** (studium generale)

a. Es müssen mindestens zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden (Fachstudium):

Modulnummer	Modulname	C	SWS
B.Geg.12	Landschaftsökologische Analyse und Bewertung	6	3
B.Geg.13	Physiogeographische Prozessforschung	6	2
B.Geg.14	Kulturräumliche Regionalanalyse	6	2
B.Geg.15	Wirtschaftsräumliche Regionalanalyse	6	2

b. Zudem müssen nicht-geographische Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt mindestens 35 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

aa. Es muss mindestens eines der nachfolgenden Module im Umfang von wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden:

Modulnummer	Modulname	C	SWS
B.Che.7001b	Allgemeine und Anorganische Chemie für Nebenfach	6	6
B.Mat.0821	Mathematische Grundlagen in den Geowissenschaften	6	4
B.Soz.10	Einführung in die Soziologie	9	4
B.WIWI-OPH.0008	Makroökonomik I	6	4

bb. Darüber hinaus sind folgende Wahlpflichtmodule nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wählbar: Weitere Module stehen je nach Angebot als Wahlmöglichkeit zur Verfügung, sofern die exportierende Fakultät dem zustimmt. Über dieses Angebot informiert die Internetseite des Studiengangs rechtzeitig auf der Homepage der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie (Studium – Geographie (Bachelor of Science) – Modulübersicht – Zusätzliche nicht-geographische Wahlpflichtmodulangebote).

Modulnummer	Modulname	C	SWS
B.Agr.0301	Agrar- und Umweltrecht	6	4
B.Agr.0337	Regenerative Energien	6	4
B.Agr.0339	Ressourcenökonomie und nachhaltige Landnutzung	6	5

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>C</b>	<b>SWS</b>
B.Agr.0359	Agrarökologie und Biodiversität	6	
B.Bio.103	Grundpraktikum Botanik	6	5
B.Bio.127	Evolution, Systematik und Vielfalt der Pflanzen	10	10
B.Biodiv.333	Pflanzenökologie	6	10
B.Biodiv.338	Biodiversität und Methoden ihrer Erforschung	6	11
B.Biodiv.339	Vegetationsökologie	6	10
B.Biodiv.341	Palynologie und Paläoökologie	6	8
B.Eth.101	Einführung in die Ethnologie: Grundbegriffe und Fragestellungen	7	4
B.Eth.102	Sozial- und Wirtschaftsethnologie	7	4
B.Eth.104	Einführung in die regionale Ethnologie	12	4
B.Eth.107	Systematik, Theorie und Methodik der Ethnologie	12	4
B.Eth.114	Regionale und systematische Ethnologie, Theorie und Methodik	12	4
B.Eth.203	Theorie und Methodik der angewandten Ethnologie	6	2
B.Eth.204	Regionale Ethnologie (anwendungsorientierte Themen)	6	2
B.Eth.220	Vertiefung: Regionale und systematische Ethnologie	6	2
B.Eth.221	Vertiefung: Wissenschaftsgeschichte, Theorie und Methodik der Ethnologie	6	2
B.Forst.1101	Grundlagen der Forstbotanik	6	4
B.Forst.1102	Morphologie und Systematik der Waldpflanzen	6	3
B.Forst.1103	Naturwissenschaftliche Grundlagen	6	4
B.Forst.1106	Bioklimatologie	6	4
B.Forst.1107	Baumphysiologie	3	2
B.Forst.1108	Bodenkunde	6	4
B.Forst.1112	Stoffhaushalt von Waldökosystemen	3	2

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>C</b>	<b>SWS</b>
B.Forst.1201	Angewandte Waldpflanzenkunde auf ökologischer Grundlage	6	4
B.Forst.1202	Meteorologisches Praktikum mit Feldübungen	6	4
B.GeFo.01	Theorien der Geschlechterforschung	10	4
B.GeFo.04	Soziale Beziehungen	10	4
B.GeFo.05	Arbeit, Wirtschaft und materielle Kultur	10	4
B.GeFo.06	Politische Kultur und soziopolitische Systeme	10	4
B.Geo.101a	System Erde Ia	5	4
B.Geo.101b	System Erde Ib	5	4
B.Geo.102	Grundlagen der geowissenschaftlichen Geländeausbildung	5	5
B.Geo.103a	System Erde IIa: Exogene Dynamik	5	4
B.Geo.103b	System Erde IIb: Entstehung des Lebens und Entwicklung der Organismen in ihren Lebensräumen	5	4
B.Geo.104	Erdgeschichte	7	5
B.Geo.107	Karten und Profile	7	6
B.Inf.1101	Informatik I	10	6
B.Inf.1203	Betriebssysteme	5	3
B.Inf.1204	Telematik / Computernetzwerke	5	3
B.Inf.1205	Softwaretechnik I	5	3
B.Inf.1206	Datenbanken	5	3
B.ÖSM.104	Flora, Fauna und Habitate	6	4
B.ÖSM.106	Naturschutz	3	2
B.ÖSM.112	Umwelt- und Ressourcenpolitik	6	4
B.ÖSM.201	Umweltplanung und Umweltpolitik	6	4
B.ÖSM.202	Urban geprägte Ökosysteme	6	6
B.ÖSM.206	Inventarisierung und Analyse von Landschaften	6	4



<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>C</b>	<b>SWS</b>
	mit Geographischen Informationssystemen		
B.ÖSM.207	Einführung in die Umweltpsychologie	3	2
B.ÖSM.209	Angewandte Naturschutz	3	2
B.ÖSM.211	Ausgewählte Aspekte der Umwelt- und Ressourcenpolitik	3	2
B.ÖSM.214	Auswirkungen von Störungen in terrestrischen und aquatischen Ökosystemen	3	2
B.ÖSM.215	Management von Störungen in terrestrischen und aquatischen Ökosystemen	6	4
B.Pol.101	Einführung in die Politikwissenschaft	6	4
B.Pol.12	Spezielle Gegenstandsbereiche der Politikwissenschaft	6	4
B.Pol.300	Vergleichende Analyse politischer Systeme	10	4
B.Pol.4	Einführung in die internationalen Beziehungen	10	4
B.Pol.5	Politische Theorie	8	4
B.Pol.600	Politik und Wirtschaft	8	4
B.Pol.700	Politisches System der Bundesrepublik Deutschland	8	4
B.Pol.701	Politische Kultur, Akteurshandeln und Öffentlichkeit	8	4
B.Pol.800	Internationale Beziehungen	8	4
B.RW.0211	Staatsrecht I	7	4
B.RW.0212	Staatsrecht II	7	4
B.RW.1223	Verwaltungsrecht I	7	4
B.RW.1226	Umweltrecht	4	2
B.Soz.13	Einführung in die Soziologische Theorie	9	4
B.Soz.15a	Einführung in die Soziologie der Arbeit und des Wissens	8	4
B.Soz.15b	Soziologie der Arbeit und des Wissens – Vertie-	8	2

Modulnummer	Modulname	C	SWS
	fung		
B.Soz.17a	Einführung in die Kultursoziologie	8	4
B.Soz.17b	Kultursoziologie - Vertiefung	8	2
B.Soz.20	Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften	9	4
B.WIWI-BWL.0003	Unternehmensführung und Organisation	6	4
B.WIWI-BWL.0004	Produktion und Logistik	6	4
B.WIWI-OPH.0004	Einführung in die Finanzwirtschaft	6	4
B.WIWI-OPH.0005	Jahresabschluss	6	4
B.WIWI-OPH.0007	Mikroökonomik I	6	5
B.WIWI-VWL.0002	Makroökonomik II	6	4
B.WIWI-VWL.0003	Einführung in die Wirtschaftspolitik	6	4
B.WIWI-VWL.0006	Wachstum und Entwicklung	6	4
B.WIWI-WIN.0001	Management der Informationssysteme	6	2

## 2. Studium mit Studienschwerpunktbildung

### a. Studienschwerpunkt „Humangeographie“

**aa.** Es müssen folgende zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden (Fachstudium):

B.Geg.14	Kulturräumliche Regionalanalyse	6	2
B.Geg.15	Wirtschaftsräumliche Regionalanalyse	6	2

**bb.** Zudem müssen nicht-geographische Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt mindestens 35 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

**i.** Es muss mindestens eines der nachfolgenden Module erfolgreich absolviert werden:

B.Soz.10	Einführung in die Soziologie	9	4
B.WIWI-OPH.0008	Makroökonomik I	6	4

**ii.** Darüber hinaus sind folgende Module nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wählbar: Weitere Module stehen je nach Angebot als Wahlmöglichkeit zur Verfügung, sofern die exportierende Fakultät dem zustimmt. Über dieses Angebot informiert die Internetseite des Studiengangs

rechtzeitig auf der Homepage der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie (Studium – Geographie (Bachelor of Science) – Modulübersicht – Zusätzliche nicht-geographische Wahlpflichtmodulangebote).

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>C</b>	<b>SWS</b>
B.Agr.0301	Agrar- und Umweltrecht	6	4
B.Agr.0339	Ressourcenökonomie und nachhaltige Landnutzung	6	5
B.Eth.101	Einführung in die Ethnologie: Grundbegriffe und Fragestellungen	7	4
B.Eth.102	Sozial- und Wirtschaftsethnologie	7	4
B.Eth.104	Einführung in die regionale Ethnologie	12	4
B.Eth.107	Systematik, Theorie und Methodik der Ethnologie	12	4
B.Eth.114	Regionale und systematische Ethnologie, Theorie und Methodik	12	4
B.Eth.203	Theorie und Methodik der angewandten Ethnologie	6	2
B.Eth.204	Regionale Ethnologie (anwendungsorientierte Themen)	6	2
B.Eth.220	Vertiefung: Regionale und systematische Ethnologie	6	2
B.Eth.221	Vertiefung: Wissenschaftsgeschichte, Theorie und Methodik der Ethnologie	6	2
B.GeFo.01	Theorien der Geschlechterforschung	10	4
B.GeFo.04	Soziale Beziehungen	10	4
B.GeFo.05	Arbeit, Wirtschaft und materielle Kultur	10	4
B.GeFo.06	Politische Kultur und soziopolitische Systeme	10	4
B.Inf.1101	Informatik I	10	6
B.ÖSM.112	Umwelt- und Ressourcenpolitik	6	4
B.ÖSM.201	Umweltplanung und Umweltpolitik	6	4
B.ÖSM.202	Urban geprägte Ökosysteme	6	6
B.ÖSM.211	Ausgewählte Aspekte der Umwelt- und Ressourcenpolitik	3	2
B.Pol.101	Einführung in die Politikwissenschaft	6	4
B.Pol.12	Spezielle Gegenstandsbereiche	6	4
B.Pol.300	Vergleichende Analyse politischer Systeme	10	4

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>C</b>	<b>SWS</b>
B.Pol.04	Einführung in die internationalen Beziehungen	10	4
B.Pol.05	Politische Theorie	8	4
B.Pol.600	Politik und Wirtschaft	8	4
B.Pol.700	Politisches System der Bundesrepublik Deutschland	8	4
B.Pol.701	Politische Kultur, Akteurshandeln und Öffentlichkeit	8	4
B.Pol.800	Internationale Beziehungen	8	4
B.RW.0211	Staatsrecht I	7	4
B.RW.0212	Staatsrecht II	7	4
B.RW.1223	Verwaltungsrecht I	7	4
B.RW.1226	Umweltrecht	4	2
B.Soz.13	Einführung in die Soziologische Theorie	9	4
B.Soz.15a	Einführung in die Soziologie der Arbeit und des Wissens	8	4
B.Soz.15b	Soziologie der Arbeit und des Wissens – Vertiefung	8	2
B.Soz.17a	Einführung in die Kulturosoziologie	8	4
B.Soz.17b	Kulturosoziologie - Vertiefung	8	2
B.Soz.20	Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften	9	4
B.WIWI-BWL.0003	Unternehmensführung und Organisation	6	4
B.WIWI-BWL.0004	Produktion und Logistik	6	4
B.WIWI-OPH.0004	Einführung in die Finanzwirtschaft	6	4
B.WIWI-OPH.0005	Jahresabschluss	6	4
B.WIWI-OPH.0007	Mikroökonomik I	6	5
B.WIWI-VWL.0002	Makroökonomik II	6	4
B.WIWI-VWL.0003	Einführung in die Wirtschaftspolitik	6	4
B.WIWI-VWL.0006	Wachstum und Entwicklung	6	4
B.WIWI-WIN.0001	Management der Informationssysteme	6	2

**b. Studienschwerpunkt „Physische Geographie“**

**aa.** Es müssen folgende zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden (Fachstudium):

Modulnummer	Modulname	C	SWS
B.Geg.12	Landschaftsökologische Analyse und Bewertung	6	3
B.Geg.13	Physiogeographische Prozessforschung	6	2

**bb.** Zudem müssen nicht-geographische Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt mindestens 35 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

**i.** Es muss mindestens eines der nachfolgenden Module im Umfang von wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden:

Modulnummer	Modulname	C	SWS
B.Che.7001b	Allgemeine und Anorganische Chemie für Nebenfach	6	6
B.Mat.0821	Mathematische Grundlagen in den Geowissenschaften	6	4

**ii.** Darüber hinaus sind folgende Module nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wählbar: Weitere Module stehen je nach Angebot als Wahlmöglichkeit zur Verfügung, sofern die exportierende Fakultät dem zustimmt. Über dieses Angebot informiert die Internetseite des Studiengangs rechtzeitig auf der Homepage der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie (Studium – Geographie (Bachelor of Science) – Modulübersicht – Zusätzliche nicht-geographische Wahlpflichtmodulangebote).

Modulnummer	Modulname	C	SWS
B.Agr.0301	Agrar- und Umweltrecht	6	4
B.Agr.0337	Regenerative Energien	6	4
B.Agr.0359	Agrarökologie und Biodiversität	6	
B.Bio.103	Grundpraktikum Botanik	6	5
B.Bio.127	Evolution und Systematik der Pflanzen	10	10
B.Biodiv.333	Pflanzenökologie	6	10
B.Biodiv.338	Biodiversität und Methoden ihrer Erforschung	6	11
B.Biodiv.339	Vegetationsökologie	6	10
B.Biodiv.341	Palynologie und Paläoökologie	6	8

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>C</b>	<b>SWS</b>
B.Forst.1101	Grundlagen der Forstbotanik	6	4
B.Forst.1102	Morphologie und Systematik der Waldpflanzen	6	3
B.Forst.1103	Naturwissenschaftliche Grundlagen	6	4
B.Forst.1106	Bioklimatologie	6	4
B.Forst.1107	Baumphysiologie	3	2
B.Forst.1108	Bodenkunde	6	4
B.Forst.1112	Stoffhaushalt von Waldökosystemen	3	2
B.Forst.1201	Angewandte Waldpflanzenkunde auf ökologischer Grundlage	6	4
B.Forst.1202	Meteorologisches Praktikum mit Feldübungen	6	4
B.Geo.101a	System Erde Ia	5	4
B.Geo.101b	System Erde Ib	5	4
B.Geo.102	Grundlagen der geowissenschaftlichen Geländeausbildung	5	5
B.Geo.103a	System Erde IIa: Exogene Dynamik	5	4
B.Geo.103b	System Erde IIb: Entstehung des Lebens und Entwicklung der Organismen in ihren Lebensräumen	5	4
B.Geo.104	Erdgeschichte	7	5
B.Geo.107	Karten und Profile	7	6
B.Inf.1101	Informatik I	10	6
B.Inf.1203	Betriebssysteme	5	3
B.Inf.1204	Telematik/Computernetzwerke	5	3
B.Inf.1205	Softwaretechnik I	5	3
B.Inf.1206	Datenbanken	5	3
B.ÖSM.104	Flora, Fauna und Habitate	6	4
B.ÖSM.106	Naturschutz	3	2
B.ÖSM.112	Umwelt- und Ressourcenpolitik	6	4
B.ÖSM.201	Umweltplanung und Umweltpolitik	6	4

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>C</b>	<b>SWS</b>
B.ÖSM.202	Urban geprägte Ökosysteme	6	6
B.ÖSM.206	Inventarisierung und analyse von Landschaften mit Geographischen Informationssystemen	6	4
B.ÖSM.207	Einführung in die Umweltpsychologie	3	2
B.ÖSM.209	Angewandter Naturschutz	3	2
B.ÖSM.211	Ausgewählte Aspekte der Umwelt- und Ressourcenpolitik	3	2
B.ÖSM.214	Auswirkungen von Störungen in terrestrischen und aquatischen Ökosystemen	3	2
B.ÖSM.215	Management von Störungen in terrestrischen und aquatischen Ökosystemen	6	4
B.RW.0211	Staatsrecht I	7	4
B.RW.0212	Staatsrecht II	7	4
B.RW.1223	Verwaltungsrecht I	7	4
B.RW.1226	Umweltrecht	4	2

### III. Schlüsselkompetenzen

Es sind Module im Umfang von insgesamt mindestens 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in einem der Profile erfolgreich zu absolvieren.

#### 1. Angewandtes Profil

a. Im angewandten Profil ist mindestens eines von folgenden vier Wahlpflichtmodulen im Umfang von wenigstens 6 C erfolgreich zu absolvieren (dabei kann nicht mehr als eines der Module B.Geg.40, B.Geg.40a und B.Geg.40b absolviert werden):

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>C</b>	<b>SWS</b>
B.Geg.40	Externes Praktikum 2	6	2 Wo.
B.Geg.40a	Externes Praktikum 2a	9	4 Wo.
B.Geg.40b	Externes Praktikum 2b	12	6 Wo.
B.Geg.41	Externes Praktikum 3	6	2 Wo.

**b.** Zusätzlich zu oben genanntem Angebot sind weitere Wahlmodule aus dem Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen der Universität sowie dem Modulangebot der ZESS (<http://www.uni-goettingen.de/de/55233.html>) für die Studierenden frei wählbar. Weitere Module stehen je nach Angebot als Wahlmöglichkeit zur Verfügung. Über dieses Angebot informiert die Internetseite des Studiengangs rechtzeitig auf der Homepage der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie (Studium – Geographie (Bachelor of Science) - Modulübersicht – Zusätzliche Schlüsselkompetenzmodulangebote).

## **2. Wissenschaftliches Profil**

Im wissenschaftlichen Profil sind Wahlmodule aus dem Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen der Universität sowie dem Modulangebot der ZESS (<http://www.uni-goettingen.de/de/55233.html>) im Umfang von insgesamt mindestens 18 C erfolgreich zu absolvieren. Weitere Module stehen je nach Angebot als Wahlmöglichkeit zur Verfügung. Über dieses Angebot informiert die Internetseite des Studiengangs rechtzeitig auf der Homepage der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie (Studium – Geographie (Bachelor of Science) - Modulübersicht – Zusätzliche Schlüsselkompetenzmodulangebote).

## **IV. Bachelorarbeit**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

### **B. Modulpaket „Anthropogeographie“**

**(ausschließlich innerhalb eines anderen geeigneten Bachelor-Studiengangs belegbar)**

Im Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Anthropogeographie“ sind insgesamt mindestens 42 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erwerben.

**1.** Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Geg.02 Regionale Geographie (7 C/4 SWS)
- B.Geg.07 Kultur- und Sozialgeographie (7 C/4 SWS)
- B.Geg.08 Wirtschaftsgeographie (7 C/4 SWS)
- B.Geg.09 Angewandte Geographie (15 C/5 SWS)

**2.** Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Geg.14 Kulturräumliche Regionalanalyse (6 C/2 SWS)
- B.Geg.15 Wirtschaftsräumliche Regionalanalyse (6 C/2 SWS)

**3.** Anlage II (Exemplarische Studienverlaufspläne) wird wie folgt neu gefasst:



**„Anlage II: Exemplarische Studienverlaufspläne**

1. Exemplarischer Studienverlaufsplän für Studienschwerpunkt „Humangeographie“ und angewandtes Profil

<b>1. Sem</b> <b>31 C</b>	B.Geg.01 Einführung i. d. Geosystem Erde (6 C)	B.Geg.02 Regionale Geo- graphie (7 C)	B.Geg.03 Kartographie (6 C)	B.Soz.10 Einführung in die Soziologie (9 C)	B.WIWI- OPH.0008 Makroökonomik I (6 C)	
<b>2. Sem</b> <b>29 C</b>	B.Geg.05 Relief und Bo- den (8 C)		B.Geg.04 Geoinformatik (10 C)	B.Geg.07 Kultur- und So- zialgeographie (7 C)	B.WIWI- VWL.0002 Makroökonomik II (6 C)	
<b>3. Sem</b> <b>30 C</b>	B.Geg.06 Klima und Ge- wässer (7 C)	B.Geg.17 Externes Prakti- kum (12 C)	B.Geg.08 Wirtschaftsgeographie (7 C)	SK: Business English I (6 C)		
<b>4. Sem</b> <b>31 C</b>	B.Geg.09 Angewandte Geographie (15 C)	B.Geg.30 Statistik für Geo- graphie (6 C)		B.Geg.40 Externes Praktikum 2 (6 C)		
<b>5. Sem</b> <b>33 C</b>	B.Geg.11 Forschung und Anwendung (12 C)	B.Geg.14 Kulturräumliche Regionalanalyse (6 C)	B.Geg.15 Wirtschaftsräumliche Regionalanalyse (6 C)		B.WIWI- OPH.0007 Mikroökonomik I (6 C)	
<b>6. Sem</b> <b>26 C</b>	SK: B.Geg.41 Externes Prakti- kum 3 (6 C)	B.Soz.17a Einführung in die Kultursoziologie (8 C)	Bachelorarbeit (12 C)			

*Hellgrau = Pflichtmodule, Grau = Wahlpflichtmodule des Schwerpunktes, Dunkelgrau = Schlüsselkompetenzmodule im angewandten Profil*

2. Exemplarischer Studienverlaufsplan für Schwerpunkt „Humangeographie“ und wissenschaftliches Profil

<b>1. Sem</b> <b>32 C</b>	B.Geg.01 Einführung i. d. Geosystem Erde (6 C)	B.Geg.02 Regionale Geogra- phie (7 C)	B.Geg.03 Kartographie (6 C)	B.Soz.10 Einführung in die So- ziologie (9 C)	B.Eth.101 Einführung in die Ethnologie (7 C)	
<b>2. Sem</b> <b>29 C</b>	B.Geg.05 Relief und Boden (8 C)		B.Geg.04 Geoinformatik (10 C)	B.Geg.07 Kultur- und Sozial- geographie (7 C)	B.WIWI- OPH.0007 Mikroökonomik I (6 C)	
<b>3. Sem</b> <b>29 C</b>	B.Geg.06 Klima und Ge- wässer (7 C)	B.ÖSM.112 Umwelt- und Res- ourcen-politik (6 C)		B.Eth.102 Sozial- und Wirtschafts- ethnologie (7 C)	SK: Theorie der Argumen-tation (4 C)	
<b>4. Sem</b> <b>32 C</b>	B.Geg.09 Angewandte Ge- ographie (15 C)	B.Geg.30 Statistik für Geo- graphie (6 C)	B.Geg.08 Wirtschaftsgeographie (7 C)	SK: Theorie der Ar- gumentation (4 C)		
<b>5. Sem</b> <b>30 C</b>	B.Geg.11 Forschung und Anwendung (12 C)	B.Geg.14 Kulturräumliche Regionalanalyse (6 C)	B.Geg.15 Wirtschaftsräuml. Re- gionalanalyse (6 C)	B.Geg.17 Externes Praktikum (12 C)		
<b>6. Sem</b> <b>28 C</b>	SK: Scientific Eng- lish I (6 C)	SK: Interkulturelles Kompetenz- training (4 C)	Bachelorarbeit (12 C)			

*Hellgrau = Pflichtmodule, Grau = Wahlpflichtmodule des Schwerpunktes, Dunkelgrau = Schlüsselkompetenzmodule im wissenschaftlichen Profil*

3. Exemplarischer Studienverlaufsplan für Schwerpunkt „Physische Geographie“ und angewandtes Profil

<b>1. Sem</b> <b>28 C</b>	B.Geg.01 Einführung i. d. Geosystem Erde (6 C)	B.Geg.02 Regionale Geogra- phie (7 C)	B.Geg.03 Kartographie (6 C)	B.Forst.1103 Natur- wissenschaftliche Grundlagen (6 C)	B.Mat.0821 Mathematische Grundlagen in den Geowissenschaften (6 C)	
<b>2. Sem</b> <b>32 C</b>	B.Geg.05 Relief und Boden (8 C)		B.Geg.04 Geoinformatik (10 C)	B.Geg.07 Kultur- und Sozial- geographie (7 C)	B.Forst.1106 Bioklimatologie (6 C)	B.Forst.1102 Baum- physiologie (3 C)
<b>3. Sem</b> <b>31 C</b>	B.Geg.06 Klima und Ge- wässer (7 C)	SK: Externes Prak- tikum 2a (9 C)		B.Inf.1101 Informatik I (10 C)		
<b>4. Sem</b> <b>31 C</b>	B.Geg.09 Angewandte Ge- ographie (15 C)	B.Geg.30 Statistik für Geo- graphie (6 C)	B.Geg.08 Wirtschaftsgeographie (7 C)	SK: Rhetorisch- monologische Kompetenz in spe- zifischen Berufs- kontexten (3 C)		
<b>5. Sem</b> <b>30 C</b>	B.Geg.11 Forschung und Anwendung (12 C)	B.Geg.12 Landschaftsöko- logische Analyse und Bewertung (6 C)	B.Geg.13 Physiogeog-raphi- sche Prozessfor- schung (6 C)	SK: Externes Prak- tikum 3 (6 C)		
<b>6. Sem</b> <b>28 C</b>	B.Geg.17 Externes Prakti- kum (12 C)	B.RW.1226 Umweltrecht (4 C)		Bachelorarbeit (12 C)		

*Hellgrau = Pflichtmodule, Grau = Wahlpflichtmodule des Schwerpunktes, Dunkelgrau = Schlüsselkompetenz-Module im angewandten Profil*

4. Exemplarischer Studienverlaufsplan für Schwerpunkt „Physische Geographie“ und wissenschaftliches Profil

<b>1. Sem</b> <b>31 C</b>	B.Geg.01 Einführung i. d. Geosystem Erde (6 C)	B.Geg.02 Regionale Geographie (7 C)	B.Geg.03 Kartographie (6 C)	B.Agr.0337 Regenerative Energien (6 C)	B.Mat.0821 Mathematische Grundlagen in den Geowissenschaften (6 C)	SK: Naturwissenschaftliche Vorträge halten (3 C)
<b>2. Sem</b> <b>29 C</b>	B.Geg.05 Relief und Boden (8 C)		B.Geg.04 Geoinformatik (10 C)	B.Geg.07 Kultur- und Sozialgeographie (7 C)	B.Biodiv.333 Pflanzenökologie (6 C)	
<b>3. Sem</b> <b>30 C</b>	B.Geg.06 Klima und Gewässer (7 C)	SK: Basismodul „Logik“ (6 C)		B.Bio.103 Grundpraktikum Botanik (6 C)	B.Forst.1101 Grundlagen der Forstbotanik (6 C)	
<b>4. Sem</b> <b>31 C</b>	B.Geg.09 Angewandte Geographie (15 C)	B.Geg.30 Statistik für Geographie (6 C)	B.Geg.08 Wirtschaftsgeographie (7 C)	SK: Wissenschafts-sprache f. d. akadem. Schreiben (3 C)		
<b>5. Sem</b> <b>30 C</b>	B.Geg.11 Forschung und Anwendung (12 C)	B.Geg.12 Landschaftsökologische Analyse und Bewertung (6 C)	B.Geg.13 Physiogeographische Prozessforschung (6 C)	SK: Scientific English I (6 C)		
<b>6. Sem</b> <b>29 C</b>	B.Geg.17 Externes Praktikum (12 C)	B.Geo.102 Grundlagen der geowissenschaftlichen Geländeausbildung (5 C)		Bachelorarbeit (12 C)		

Hellgrau = Pflichtmodule, Grau = Wahlpflichtmodule des Schwerpunktes, Dunkelgrau = Schlüsselkompetenz-Module im wissenschaftlichen Profil“

## Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2012 in Kraft.

---

### **Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 16.07.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 25.09.2012 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Geowissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 745) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

## Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Geowissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 745) wird wie folgt geändert:

1. § 8 a wird wie folgt neu eingefügt:

### **„§ 8 a Fachspezifische Prüfungsformen**

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

- a) Protokoll: Ein Protokoll ist eine schriftliche Wiedergabe von Abläufen, Beobachtungen und Interpretationen im Gelände oder Labor.
- b) Bericht: Ein Bericht ist eine schriftliche Darstellung von Beobachtungen, Abläufen und Ergebnissen im Gelände oder Labor. In einem Bericht werden die Fragestellung, die verwendeten Methoden, eine Diskussion der Ergebnisse und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen ausführlich dargestellt. Ein Bericht enthält geeignete graphische Elemente (wie Tabellen, Diagramme, Abbildungen, Karten etc.) und die Benennung der verwendeten Literatur und Quellen.
- c) Portfolio: Ein Portfolio ist eine Zusammenstellung verschiedener, in der Lehrveranstaltung definierter Leistungen (z.B. Berichte, Testate und Protokolle etc.) anhand derer sich der Lernfortschritt darstellen lässt.

d) Testat: Ein Testat ist eine schriftliche oder mündliche Kurzprüfung zur zeitnahen Überprüfung des gelernten Stoffes begleitend zur Lehrveranstaltung.

e) Berufspraktikumsbericht: Ein Berufspraktikumsbericht enthält eine schriftliche Darstellung der jeweiligen Einrichtung, der kennengelernten Arbeitsbereiche sowie Aufgabenfelder und der durchgeführten Tätigkeiten. Ferner werden darin die gesammelten Erfahrungen reflektiert, die Nützlichkeit der Kenntnisse und Kompetenzen aus dem bisherigen Studium für die Praktikumsstätigkeiten erörtert und zudem dargestellt, welche Kenntnisse und Kompetenzen darüber hinaus aus der Tätigkeit in der Einrichtung hinzugewonnen wurden. Weiterhin wird die Relevanz des Praktikums für die eigene Berufsperspektive reflektiert. Die erfolgreiche Durchführung eines Berufspraktikums ist durch ein Zeugnis des Praktikumsgebers zu belegen.

2. In § 10 Absatz 4 Satz 1 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „15“ ersetzt.“

3. Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt neu gefasst:

## **„Anlage 1 Modulübersicht**

### **Master-Studiengang „Geowissenschaften“**

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C erbracht werden. Soweit nicht anders vermerkt besteht bei Seminaren und Übungen Anwesenheitspflicht

#### **1. Fachstudium**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 60 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

##### **a. Pflichtmodule**

Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Geo.101	Geodynamik I (6 C/6 SWS)
M.Geo.102	Geodynamik II (6 C/4,5 SWS)
M.Geo.103	Globaler Wandel (6 C/6 SWS)
M.Geo.104	Regionale Geologie (6 C/6 SWS)

##### **b. Wahlpflichtmodule**

Es müssen wenigstens sechs der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C erfolgreich absolviert werden:

M.Geo.111	Paläobiologie und Biodiversität I (6 C/6 SWS)
M.Geo.112	Geomikrobiologie (6 C/6 SWS)
M.Geo.113	Paläobiologie und Biodiversität II (6 C/6 SWS)

M.Geo.114	Biogeochemie (6 C/6 SWS)
M.Geo.115	Geobiologie-/Paläontologie-Projekt (6 C/3 SWS)
M.Geo.121	Mikroanalytische Methoden und Anwendungen (6 C/6 SWS)
M.Geo.122	Geochemie-Projekt (6 C/3 SWS)
M.Geo.123	Geochronologie und isotopengeochemische Tracer (6 C/6 SWS)
M.Geo.124	Geo- und Kosmochemie stabiler Isotope (6 C/6 SWS)
M.Geo.136	Beckenanalyse 1: Sedimentpetrologie und Lagerstätten (6 C/5 SWS)
M.Geo.137	Beckenanalyse 2: Diagenese und thermische Entwicklung (6 C/4 SWS)
M.Geo.138	Strukturmodelle und Bilanzierung (6 C/5 SWS)
M.Geo.139	Geologie-Projekt (6 C/3 SWS)
M.Geo.141	Minerale (6 C/4,5 SWS)
M.Geo.142	Schmelzen und Gläser (6 C/5 SWS)
M.Geo.143	Anisotropie und Struktur (6 C/4,5 SWS)
M.Geo.144	Elektronenmikroskopie (6 C/4,5 SWS)
M.Geo.215	Die Evolution der Landpflanzen und die terrestrischen Lebensräume der Erde (6 C/4 SWS)
M.Geo.222	Analytische Methoden der Petrologie (6 C/5 SWS)
M.Geo.232	Geologischer Kartierkurs für Fortgeschrittene (6 C/6 SWS)
M.Geo.236	Beckenanalyse 3: Methoden und Anwendungen (6 C/4,5 SWS)
M.Geo.237	Geodynamik III (6 C/5 SWS)
M.Geo.238	Einführung in die Mikrotektonik (6 C/5 SWS)
M.Geo.239	Fluide in der Erdkruste (6 C/5 SWS)
M.Geo.240	Geologischen Geländestudien (6 C/6 SWS)
M.Geo.243	Kristallographie-Projekt (6 C/3 SWS)
M.Geo.244	Mineralogisch-Petrologisches Projekt (6 C/3 SWS)
M.Geo.245	Kristalle und Kristallite (6 C/4,5 SWS)
M.Geo.331	Kartier-Projekt (12 C/3 SWS)
M.Geo.332	Methan (6 C/4 SWS)
M.Geo.333	Instrumentelle Analytik im Gelände (3 C/3 SWS)
M.HEG.03	Hydrogeochemistry (9 C/7 SWS)

### **c. Studienschwerpunkt**

Es kann einer der Studienschwerpunkte Geobiologie oder Geochemie oder Geologie oder Geomaterialien absolviert werden; dazu sind aus den Modulen nach Buchstabe b Module im Umfang von jeweils 36 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren. Es kann in der Regel nur ein Studienschwerpunkt zertifiziert werden; über Ausnahmen entscheidet die Prü-

fungskommission.

### **ca. Studienschwerpunkt Geobiologie**

i. Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Geo.111	Paläobiologie und Biodiversität I (6 C/6 SWS)
M.Geo.112	Geomikrobiologie (6 C/6 SWS)
M.Geo.113	Paläobiologie und Biodiversität II (6 C/6 SWS)
M.Geo.114	Biogeochemie (6 C/6 SWS)

ii. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Geo.115	Geobiologie-/Paläontologie - Projekt (6 C/3 SWS)
M.Geo.121	Mikroanalytische Methoden und Anwendungen (6 C/6 SWS)
M.Geo.124	Geo- und Kosmochemie Stabiler Isotope (6 C/6 SWS)
M.Geo.136	Beckenanalyse 1: Sedimentpetrologie und Lagerstätten (6 C/5 SWS)
M.Geo.137	Beckenanalyse 2: Diagenese und thermische Entwicklung (6 C/4 SWS)
M.Geo.141	Minerale (6 C/4,5 SWS)
M.Geo.144	Elektronenmikroskopie (6 C/4,5 SWS)
M.Geo.215	Die Evolution der Landpflanzen und die terrestrischen Lebensräume der Erde (6 C/4 SWS)

### **cb. Studienschwerpunkt Geochemie**

i. Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Geo.121	Mikroanalytische Methoden und Anwendungen (6 C/6 SWS)
M.Geo.122	Geochemie-Projekt (6 C/3 SWS)
M.Geo.123	Geochronologie und isotopengeochemische Tracer (6 C/6 SWS)
M.Geo.124	Geo- und Kosmochemie Stabiler Isotope (6 C/6 SWS)

ii. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Geo.114	Biogeochemie (6 C/6 SWS)
M.Geo.136	Beckenanalyse 1: Sedimentpetrologie und Lagerstätten (6 C/5 SWS)
M.Geo.137	Beckenanalyse 2: Diagenese und thermische Entwicklung (6 C/4 SWS)
M.Geo.141	Minerale (6 C/4,5 SWS)
M.Geo.222	Analytische Methoden der Petrologie (6 C/5 SWS)
M.HEG.03	Hydrogeochemistry (9 C/7 SWS)



**cc. Studienschwerpunkt Geologie**

i. Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Geo.136	Beckenanalyse 1: Sedimentpetrologie und Lagerstätten (6 C/5 SWS)
M.Geo.137	Beckenanalyse 2: Diagenese und thermische Entwicklung (6 C/4 SWS)
M.Geo.138	Strukturmodelle und Bilanzierung (6 C/5 SWS)
M.Geo.139	Geologie-Projekt (6 C/3 SWS)

ii. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Geo.232	Geologischer Kartierkurs für Fortgeschrittene (6 C/6 SWS)
M.Geo.236	Beckenanalyse 3: Methoden und Anwendungen (6 C/4,5 SWS)
M.Geo.237	Geodynamik III (6 C/5 SWS)
M.Geo.238	Einführung in die Mikrotektonik (6 C/5 SWS)
M.Geo.239	Fluide in der Erdkruste (6 C/5 SWS)
M.Geo.240	Geologischen Geländestudien (6 C/6 SWS)

**cd. Studienschwerpunkt Geomaterialien**

i. Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Geo.141	Minerale (6 C/4,5 SWS)
M.Geo.142	Schmelzen und Gläser (6 C/5 SWS)
M.Geo.143	Anisotropie und Struktur (6 C/4,5 SWS)
M.Geo.144	Elektronenmikroskopie (6 C/4,5 SWS)

ii. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Geo.222	Analytische Methoden der Petrologie (6 C/5 SWS)
M.Geo.243	Kristallographie Projekt (6 C/3 SWS)
M.Geo.244	Mineralogisch-Petrologisches Projekt (6 C/3 SWS)
M.Geo.245	Kristalle und Kristallite (6 C/4,5 SWS)

**2. Professionalisierungsbereich**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 30 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

**a. Schlüsselkompetenzen**

Es muss ein oder mehrere Module aus dem Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen der Universität im Umfang von insgesamt mindestens 12 C erfolgreich absolviert werden

**b. Geowissenschaftliche und nicht-geowissenschaftliche Module****ba. Pflichtmodul**

Es ist nachfolgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

M.Geo.105                    Wissenschaftliches Arbeiten (6 C/3 SWS)

**bb. Wahlmodule**

Es sind weitere Module im Umfang von wenigstens 24 C erfolgreich zu absolvieren. Wählbar sind die noch nicht absolvierten Module nach Nummer 1 Buchstabe b, sowie die unten stehenden. Weitere geowissenschaftliche Module stehen je nach Angebot als Wahlmöglichkeit zur Verfügung. Über dieses Angebot informiert die Internetseite des Studiengangs. Des Weiteren können Module aus dem uniweiten Angebot absolviert werden, sofern diese nicht im Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen der Universität aufgeführt sind und die exportierende Fakultät dem zustimmt.

M.Geo.331                    Kartier-Projekt (12 C/3 SWS)

M.Geo.332                    Methan (6 C/4 SWS)

M.Geo.333                    Instrumentelle Analytik im Gelände (3 C/3 SWS)

M.Geo.334                    Ecology and Evolution of Symbioses (6 C/6 SWS)

**3. Masterarbeit**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.“

**UNVERBINDLICHE  
EMPFEHLUNG! \***

**Master-Studiengang Geowissenschaften  
Exemplarischer Studienverlaufsplan ohne Schwerpunkt  
4 Semester – 120 Anrechnungspunkte/Credits**

\* Die Semesterlagen/Reihenfolge Ihrer Veranstaltungen können Sie im Rahmen der PStD und des Modulhandbuchs frei wählen.

Semester	Module					
Σ 120 C						
1. Sem. Σ 30 C	M.Geo.104 Regionale Geologie (9C/6 SWS)	M.Geo.101 Geodynamik I (6 C/6 SWS)	Wahlpflicht (6 C)	Wahlpflicht (6 C)	Wahlpflicht (6 C)	Wahlpflicht (6 C)
2. Sem. Σ 30 C		M.Geo.102 Geodynamik II (6 C/4,5 SWS)	Wahlpflicht (6 C)	Wahl (6 C)	Wahl (6 C)	
3. Sem. Σ 27 C	M.Geo.105 Wissen- schaftliches Arbeiten (6C/3 SWS)	M.Geo.103 Globaler Wandel (6 C/6 SWS)	Wahlpflicht (6 C)	Wahl (6 C)	Wahl (6 C)	
4. Sem. Σ 33 C		Masterarbeit (30 C)				

Wahlpflichtmodule			
M.Geo.111	Paläobiologie und Biodiversität I (6 C/6 SWS)	M.Geo.236	Beckenanalyse 3: Methoden und Anwendungen (6 C/4,5 SWS)
M.Geo.112	Geomikrobiologie (6 C/6 SWS)	M.Geo.237	Geodynamik III (6 C/5 SWS)
M.Geo.113	Paläobiologie und Biodiversität II (6 C/6 SWS)	M.Geo.238	Einführung in die Mikrotektonik (6 C/5 SWS)
M.Geo.114	Biogeochemie (6 C/6 SWS)	M.Geo.239	Fluide in der Erdkruste (6 C/5 SWS)
M.Geo.115	Geobiologie-Paläontologie - Projekt (6 C/3 SWS)	M.Geo.240	Geologischen Geländestudien (6 C/6 SWS)
M.Geo.121	Mikroanalytische Methoden und Anwendungen (6 C/5 SWS)	M.Geo.243	Kristallographie-Projekt (6 C/3 SWS)
M.Geo.122	Geochemie-Projekt (6 C/3 SWS)	M.Geo.244	Mineralogisch-Petrologisches Projekt (6 C/3 SWS)
M.Geo.123	Geochronologie u. isotopengeochemische Tracer (6 C/6 SWS)	M.Geo.245	Kristalle und Kristallite (6 C/4,5 SWS)
M.Geo.124	Geo- und Kosmochemie stabiler Isotope (6 C/6 SWS)	M.HEG.03	Hydrogeochemistry (9 C/7 SWS)
M.Geo.136	Beckenanalyse 1: Sedimentpetrologie und Lagerstätten (6 C/5 SWS)	<b>Wahlmodule</b>	
M.Geo.137	Beckenanalyse 2: Diagenese und thermische Entwicklung (6 C/4 SWS)	M.Geo.331	Kartier-Projekt (12 C/3 SWS)
M.Geo.138	Strukturmodelle und Bilanzierung (6 C/5 SWS)	M.Geo.332	Methan (6 C/4 SWS)
M.Geo.139	Geologie-Projekt (6 C/3 SWS)	M.Geo.333	Instrumentelle Analytik im Gelände (3 C/3 SWS)
M.Geo.141	Minerale (6 C/4,5 SWS)	M.Geo.334	Ecology and Evolution of Symbioses (6 C/6 SWS)
M.Geo.142	Schmelzen und Gläser (6 C/5 SWS)	sowie	
M.Geo.143	Anisotropie und Struktur (6 C/4,5 SWS)	- die noch nicht absolvierten Wahlpflichtmodule	
M.Geo.144	Elektronenmikroskopie (6 C/4,5 SWS)	- weitere geowissenschaftliche Module nach Angebot (siehe Internetseite)	
M.Geo.215	Die Evolution der Landpflanzen und die terrestrischen Lebensräume der Erde (6 C/4 SWS)	- Module aus dem unweiten Angebot, sofern diese nicht im Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen der Universität aufgeführt sind und die exportierende Fakultät zustimmt	
M.Geo.222	Analytische Methoden der Petrologie (6 C/4-5 SWS)		
M.Geo.232	Geologischer Kartierkurs für Fortgeschrittene (6 C/6 SWS)		

**UNVERBINDLICHE  
EMPFEHLUNG! \***

\* Die Semesterlagen/Reihenfolge Ihrer Veranstaltungen können Sie im Rahmen der PStO und des Modulhandbuchs frei wählen.

## Master-Studiengang Geowissenschaften Exemplarischer Studienverlaufsplan Schwerpunkt Geobiologie 4 Semester – 120 Anrechnungspunkte/Credits

Semester Σ 120 C	Module					
1. Sem. Σ 30 C	M.Geo.104 Regionale Geologie (6C/6 SWS)	M.Geo.101 Geodynamik I (6 C/6 SWS)	M.Geo.111 Paläobiologie und Biodiversität I (6 C/6 SWS)	M.Geo.112 Geomikrobiologie (6 C/6 SWS)	M.Geo.114 Biogeochemie (6 C/6 SWS)	Wahlpflicht (6 C)
2. Sem. Σ 30 C		M.Geo.102 Geodynamik II (6 C/4,5 SWS)	M.Geo.113 Paläobiologie und Biodiversität II (6 C/6 SWS)	Wahl (6 C)	Wahl (6 C)	
3. Sem. Σ 27 C	M.Geo.105 Wissenschaftliches Arbeiten (6C/3 SWS)	M.Geo.103 Globaler Wandel (6 C/6 SWS)	Wahlpflicht (6 C)	Wahl (6 C)	Wahl (6 C)	
4. Sem. Σ 33 C		Masterarbeit (30 C)				

### Wahlpflichtmodule (mind. 12 C)

- M.Geo.115 Geobiologie-Paläontologie - Projekt (6 C/3 SWS)
- M.Geo.121 Mikroanalytische Methoden und Anwendungen (6 C/3 SWS)
- M.Geo.124 Geo- und Kosmochemie stabiler Isotope (6 C/6 SWS)
- M.Geo.136 Beckenanalyse 1: Sedimentpetrologie und Lagerstätten (6 C/3 SWS)
- M.Geo.137 Beckenanalyse 2: Diagenese und thermische Entwicklung (6 C/4 SWS)
- M.Geo.141 Minerale (6 C/4,5 SWS)
- M.Geo.144 Elektronenmikroskopie (6 C/4,5 SWS)
- M.Geo.215 Die Evolution der Landpflanzen und die terrestrischen Lebensräume der Erde (6 C/4 SWS)

### Wahlmodule (mind. 24 C)

Wählbar sind:

- M.Geo.331 Kartier-Projekt (12 C/3 SWS)
- M.Geo.332 Methan (6 C/4 SWS)
- M.Geo.333 Instrumentelle Analytik im Gelände (3 C/3 SWS)
- M.Geo.334 Ecology and Evolution of Symbioses (6 C/6 SWS)

sowie

- die noch nicht absolvierten Wahlpflichtmodule
- weitere geowissenschaftliche Module nach Angebot (siehe Internetseite)
- Module aus dem uniweiten Angebot, sofern diese nicht im Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen der Universität aufgeführt sind und die exportierende Fakultät zustimmt

**UNVERBINDLICHE  
EMPFEHLUNG! \***

\* Die Semesterlagen/Reihenfolge Ihrer Veranstaltungen können Sie im Rahmen der PStO und des Modulhandbuchs frei wählen.

## Master-Studiengang Geowissenschaften Exemplarischer Studienverlaufsplan Schwerpunkt Geochemie 4 Semester – 120 Anrechnungspunkte/Credits

Semester Σ 120 C	Module						
1. Sem. Σ 30 C	M. Geo.104 Regionale Geologie (6C/6 SWS)	M. Geo.101 Geodynamik I (6 C/6 SWS)	M. Geo.121 Mikroanalytische Methoden und Anwendungen (6 C/6 SWS)	M. Geo.123 Geochronologie u. isotopengeo- chemische Tracer (6 C/6)	M. Geo.124 Geo- und Geochemie stabiler Isotope (6 C/6 SWS)	Wahlpflicht (6 C)	Wahl (6 C)
2. Sem. Σ 30 C		M. Geo.102 Geodynamik II (6 C/4,5 SWS)				M. Geo.122 Geochemie-Projekt (6 C/3 SWS)	Wahl (6 C)
3. Sem. Σ 27 C	M. Geo.105 Wissen- schaftliches Arbeiten (6C/3 SWS)	M. Geo.103 Globaler Wandel (6 C/6 SWS)	Wahlpflicht (6 C)		Wahl (6 C)		Wahl (6 C)
4. Sem. Σ 33 C		Masterarbeit (30 C)					

### Wahlpflichtmodule (mind. 12 C)

M. Geo.114	Biogeochemie (6 C/6 SWS)
M. Geo.136	Beckenanalyse 1: Sedimentpetrologie und Lagerstätten (6 C/5 SWS)
M. Geo.137	Beckenanalyse 2: Diagenese und thermische Entwicklung (6 C/4 SWS)
M. Geo.141	Mineralogie (6 C/4,5 SWS)
M. Geo.222	Analytische Methoden der Petrologie (6 C/4-5 SWS)
M. HEG.03	Hydrogeochemie (9 C/7 SWS)

### Wahlmodule (mind. 24 C)

Wählbar sind:

M. Geo.331	Kartier-Projekt (12 C/3 SWS)
M. Geo.332	Methan (6 C/4 SWS)
M. Geo.333	Instrumentelle Analytik im Gelände (3 C/3 SWS)
M. Geo.334	Ecology and Evolution of Symbioses (6 C/6 SWS)

sowie

- die noch nicht absolvierten Wahlpflichtmodule
- weitere geowissenschaftliche Module nach Angebot (siehe Internetseite)
- Module aus dem uniweiten Angebot, sofern diese nicht im Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen der Universität aufgeführt sind und die exportierende Fakultät zustimmt

**UNVERBINDLICHE  
EMPFEHLUNG! \***

\* Die Semesterlagen/Reihenfolge Ihrer Veranstaltungen können Sie im Rahmen der PStO und des Modulhandbuchs frei wählen.

## Master-Studiengang Geowissenschaften Exemplarischer Studienverlaufsplan Schwerpunkt Geologie 4 Semester – 120 Anrechnungspunkte/Credits

Semester Σ 120 C	Module					
1. Sem. Σ 30 C	M.Geo.104 Regionale Geologie (6 C/6 SWS)	M.Geo.101 Geodynamik I (6 C/6 SWS)	M.Geo.136 Beckenanalyse 1: Sedimentpetrologie und Lagerstätten(6 C/5 SWS)	M.Geo.139 Geologie-Projekt (6 C/3 SWS)	Wahl (6 C)	Wahlpflicht (6 C)
2. Sem. Σ 30 C		M.Geo.102 Geodynamik II (6 C/4,5 SWS)	M.Geo.137 Beckenanalyse 2: Diagenese und thermische Entwicklung (6 C/4 SWS)	M.Geo.138 Strukturmodelle und Bilanzierung (6 C/5 SWS)	Wahl (6 C)	
3. Sem. Σ 27 C	M.Geo.105 Wissenschaftliches Arbeiten (6C/3 SWS)	M.Geo.103 Globaler Wandel (6 C/6 SWS)	Wahlpflicht (6 C)	Wahl (6 C)	Wahl (6 C)	
4. Sem. Σ 33 C		Masterarbeit (30 C)				

### Wahlpflichtmodule (mind. 12 C)

M.Geo.232	Geologischer Kartierkurs für Fortgeschrittene (6 C/6 SWS)
M.Geo.236	Beckenanalyse 3: Methoden und Anwendungen (6 C/4,5 SWS)
M.Geo.237	Geodynamik III (6 C/5 SWS)
M.Geo.238	Einführung in die Mikrotektonik (6 C/5 SWS)
M.Geo.239	Fluide in der Erdkruste (6 C/5 SWS)
M.Geo.240	Geologischen Geländestudien (6 C/6 SWS)

### Wahlmodule (mind. 24 C)

Wählbar sind:

M.Geo.331	Kartier-Projekt (12 C/3 SWS)
M.Geo.332	Methan (6 C/4 SWS)
M.Geo.333	Instrumentelle Analytik im Gelände (3 C/3 SWS)
M.Geo.334	Ecology and Evolution of Symbioses (6 C/6 SWS)

sowie

- die noch nicht absolvierten Wahlpflichtmodule
- weitere geowissenschaftliche Module nach Angebot (siehe Internetseite)
- Module aus dem uniweiten Angebot, sofern diese nicht im Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen der Universität aufgeführt sind und die exportierende Fakultät zustimmt

**UNVERBINDLICHE  
EMPFEHLUNG! \***

\* Die Semesterlagen/Reihenfolge Ihrer Veranstaltungen können Sie im Rahmen der PStO und des Modulhandbuchs frei wählen.

## Master-Studiengang Geowissenschaften Exemplarischer Studienverlaufsplan Schwerpunkt Geomaterialien 4 Semester – 120 Anrechnungspunkte/Credits

Semester Σ 120 C	Module						
1. Sem. Σ 30 C	M.Geo.104 Regionale Geologie (6C/6 SWS)	M.Geo.101 Geodynamik I (6 C/6 SWS)	M.Geo.141 Minerale (6 C/4,5 SWS)	M.Geo.143 Anisotropie und Struktur (6 C/4,5 SWS)	M.Geo.144 Elektronen- mikroskopie (6 C/4,5 SWS)	Wahl (6 C)	Wahlpflicht (6 C)
2. Sem. Σ 30 C		M.Geo.102 Geodynamik II (6 C/4,5 SWS)	M.Geo.142 Schmelzen und Gläser (6 C/5 SWS)	Wahl (6 C)			
3. Sem. Σ 27 C	M.Geo.105 Wissenschaftliches Arbeiten (6C/3 SWS)	M.Geo.103 Globaler Wandel (6 C/6 SWS)	Wahlpflicht (6 C)	Wahl (6 C)	Wahl (6 C)		
4. Sem. Σ 33 C		Masterarbeit (30 C)					

<b>Wahlpflichtmodule (mind. 12 C)</b>	<b>Wahlmodule (mind. 24 C)</b>
M.Geo.222 Analytische Methoden der Petrologie (6 C/4-5 SWS) M.Geo.243 Kristallographie-Projekt (6 C/3 SWS) M.Geo.244 Mineralogisch-Petrologisches Projekt (6 C/3 SWS) M.Geo.245 Kristalle und Kristallite (6 C/4,5 SWS)	Wählbar sind: M.Geo.331 Kartier-Projekt (12 C/3 SWS) M.Geo.332 Methan (6 C/4 SWS) M.Geo.333 Instrumentelle Analytik im Gelände (3 C/3 SWS) M.Geo.334 Ecology and Evolution of Symbioses (6 C/6 SWS) sowie - die noch nicht absolvierten Wahlpflichtmodule - weitere geowissenschaftliche Module nach Angebot (siehe Internetseite) - Module aus dem uniweiten Angebot, sofern diese nicht im Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen der Universität aufgeführt sind und die exportierende Fakultät zustimmt

3. Anlage III (Gliederung des Studiums) wird wie folgt neu gefasst:

**„Anlage III: Gliederung des Studiums**

<b>Master-Studiengang Geographie: Ressourcenanalyse und -management</b>			
<b>Masterarbeit (30 C)</b>			
<b>Fachwissenschaft (72 C)</b>		<b>Professionalisierungsbereich (18 C)</b>	
<b>Pflichtmodule (48 C)</b>	<b>Geographische Wahlpflichtmodule (24 C)</b>	<b>Nicht-geographische Wahlpflichtmodule (12 C)</b>	<b>Schlüsselkompetenzen (6 C)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ressourcennutzungsprobleme (6 C)</li> <li>• Globaler Umweltwandel / Landnutzungsänderung (6 C)</li> <li>• Globaler soziokultureller und ökonomischer Wandel (6 C)                             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geoinformationssysteme und Umweltmonitoring (5 C)</li> </ul> </li> <li>• Landschaftsökologie und Landschaftsentwicklung (5 C)</li> <li>• Ressourcenwahrnehmung, -bewertung und -management (5 C)                             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geländekurs (9 C)</li> </ul> </li> <li>• Masterseminar (6 C, davon 3 C SK)</li> </ul>	<p>4 aus 7 geographischen Wahlpflichtmodulen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Analyse und Bewertung von Wasser und Boden (6 C)</li> <li>• Einzugsgebiets-, Landmanagement (6 C)</li> <li>• Anwendung von Bewertungs- und Prognosemodellen (6 C)</li> <li>• Projekt: Ressourcennutzungskonflikte und -management (6 C)</li> <li>• Projektarbeit: GIS-basierte Ressourcenbewertung und -nutzungsplanung (6 C)</li> <li>• Naturräumliche Ausstattung in ihrem planetarischen und hypsometrischen Formenwandel (6 C)</li> <li>• Aktuelle Ansätze geographischer Entwicklungsforschung (6 C)</li> </ul>	<p>Mindestens 2 nicht-geographische Wahlpflichtmodule</p>	<p>1 aus 4 Schlüsselkompetenz-Wahlpflichtmodulen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ganzheitliches Projektmanagement (6 C)</li> <li>• Wissenschafts- und Erkenntnistheorie (6 C)                             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ökosystemtheorie – Analyse, Simulationstechniken (6 C)</li> </ul> </li> <li>• Einführung in die Politikwissenschaft (8 C)</li> </ul> <p>alternativ: Modul/e im Umfang von mind. 6 C aus dem Modulhandbuch Schlüsselkompetenzen der Universität</p>



## Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2012 in Kraft.

---

### **Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 16.07.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 25.09.2012 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Geographie: Ressourcenanalyse und -management“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 727) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

## Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Geographie: Ressourcenanalyse und -management“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 727) wird wie folgt geändert:

1. § 10 a wird wie folgt neu eingefügt:

### **„§ 10 a Fachspezifische Prüfungsformen**

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

a) Projektarbeitsbericht: Ein Projektarbeitsbericht ist eine schriftliche Darstellung von Ergebnissen aus der Bearbeitung einer vorgegebenen oder selbst entwickelten Fragestellung unter Verwendung geeigneter Hilfsmittel (zum Beispiel entsprechende Software). In einem Projektarbeitsbericht werden zudem die verwendeten Methoden, eine Diskussion der Ergebnisse und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen sowie die Gesamteinbettung in ein theoretisches Rahmenwerk dargelegt. Ein Projektarbeitsbericht enthält geeignete grafische Elemente, zum Beispiel Tabellen, Diagramme, Abbildungen, und die Benennung der verwendeten Literatur und Quellen. Zu einem Projektarbeitsbericht kann eine Präsentation vorgesehen werden, in der die Kerninhalte des Berichts unter Verwendung geeigneter Medien einem Auditorium mündlich erläutert werden.

b) Thesenpapier: In einem Thesenpapier werden die wesentlichen Leitsätze, Hypothesen und Argumentationsstränge zu einem wissenschaftlichen Text oder Referat als Grundlage für eine Diskussion im Veranstaltungsplenum schriftlich formuliert.“

2. Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt neu gefasst:

**„Anlage I: Modulübersicht**

**I. Master-Studiengang „Geographie: Ressourcenanalyse und –management“**

Es müssen Leistungen im Umfang von 120 C erfolgreich absolviert werden.

**a. Fachstudium (72 C)**

**aa) Pflichtmodule (48 C)**

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 48 C erfolgreich absolviert werden, davon 3 C als integrative Schlüsselkompetenzen.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modultitel</b>	<b>C</b>	<b>SWS</b>
M.Geg.02	Ressourcennutzungsprobleme	6	4
M.Geg.03	Globaler Umweltwandel / Landnutzungsänderung	6	4
M.Geg.04	Globaler soziokultureller und ökonomischer Wandel	6	4
M.Geg.05	Geoinformationssysteme und Umweltmonitoring	5	3
M.Geg.06	Landschaftsökologie und Landschaftsentwicklung	5	3
M.Geg.07	Ressourcenwahrnehmung, -bewertung und -management	5	3
M.Geg.08	Geländekurs	9	8
M.Geg.13	Masterseminar	6	2

**ab) Wahlpflichtmodule (24 C)**

Es müssen vier der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modultitel</b>	<b>C</b>	<b>SWS</b>
M.Geg.01	Analyse und Bewertung von Wasser und Boden	6	4
M.Geg.09	Einzugsgebiets-, Landmanagement	6	4
M.Geg.10	Anwendung von Bewertungs- und Prognosemodellen	6	4
M.Geg.11	Projekt: Ressourcennutzungskonflikte und -management	6	4
M.Geg.12	Projektarbeit: GIS-basierte Ressourcenbewertung und -nutzungsplanung	6	2
M.Geg.15	Naturräumliche Ausstattung in ihrem planetarischen und hypsometrischen Formenwandel	6	4
M.Geg.16	Aktuelle Ansätze geographischer Entwicklungsfor- schung	6	3

## **b. Professionalisierungsbereich (18 C)**

### **ba) Nicht-geographische Wahlpflichtmodule (12 C)**

Es müssen mindestens zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt mindestens 12 C erfolgreich absolviert werden. Weitere Module stehen je nach Angebot als Wahlmöglichkeit zur Verfügung, sofern die exportierende Fakultät dem zustimmt. Über dieses Angebot informiert die Internetseite des Studiengangs rechtzeitig auf der Homepage der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie (Studium – Geographie: Ressourcenanalyse und -management (Master of Science) – Modulübersicht – Zusätzliche nicht-geographische Wahlpflichtmodulangebote).

<b>Modulnummer</b>	<b>Modultitel</b>	<b>C</b>	<b>SWS</b>
B.Agr.0301	Agrar- und Umweltrecht	6	4
B.Agr.0303	Agrarökologie und biotischer Ressourcenschutz	6	6
B.Agr.0320	Introduction to tropical international agriculture	6	4
B.Agr.0337	Regenerative Energien	6	4

<b>Modulnummer</b>	<b>Modultitel</b>	<b>C</b>	<b>SWS</b>
B.Agr.0339	Ressourcenökonomie und nachhaltige Landnutzung	6	5
B.Agr.0359	Agrarökologie und Biodiversität	6	
B.Bio.103	Grundpraktikum Botanik	6	5
B.Biodiv.333	Pflanzenökologie	6	10
B.Biodiv.339	Vegetationsökologie	6	10
B.Biodiv.341	Palynologie und Paläoökologie	6	8
B.Eth.101	Einführung in die Ethnologie : Grundbegriffe und Fragestellungen	7	4
B.Eth.102	Sozial- und Wirtschaftsethnologie	7	4
B.Forst.1108	Bodenkunde	6	4
B.Forst.1112	Stoffhaushalt von Waldökosystemen	3	2
B.Inf.1206	Datenbanken	5	3
B.Pol.101	Einführung in die Politikwissenschaft	6	4
B.RW.1223	Verwaltungsrecht I	7	4
B.WIWI-VWL.0010	Einführung in die Institutionenökonomik	6	2
M.Agr.0049	Naturschutzökonomie	6	4
M.Agr.0052	Ökologie und Naturschutz	6	7
M.Agr.0078	Umweltindikatoren und Ökobilanzen	6	4
M.Agr.0079	Umweltökonomie	6	4
M.Agr.0086	Weltagrarmärkte	6	6

<b>Modulnummer</b>	<b>Modultitel</b>	<b>C</b>	<b>SWS</b>
M.Forst.1211	Ökologische und planerische Grundlagen des Waldnaturschutzes	6	4
M.Forst.1212	Recht und Politik im Naturschutz	6	4
M.Forst.1413	Ökosystemtheorie – Analyse, Simulationstechniken	6	4
M.Forst.1605	Forest Protection and Agroforestry	6	4
M.Forst.1654	Böden der Welt : Verbreitung, Eigenschaften und Nutzung	6	4
M.Forst.1658	Bodenregionen in Niedersachsen	6	4
M.Forst.1691	Renaturierung von Ökosystemen	6	4
M.SIA.E10	Economics of biological diversity in the tropics and subtropics	6	2
M.SIA.E11	Socioeconomics of Rural Development and Food Security	6	4
M.SIA.E12M	Quantitative Research Methods in Rural Development Economics	6	4
M.SIA.I01M	Ecological modelling and GIS	6	4
M.SIA.I02	Management of (sub-)tropical landuse systems	6	
M.SIA.P12	Crops and production systems in the tropics	6	4
B.Inf.1802	Programmierpraktikum	5	4

### **bb) Schlüsselkompetenzen (6 C)**

Es muss eines der folgenden Module oder ein Modul aus dem Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen der Universität sowie dem Modulangebot der ZESS im Umfang von mindestens 6 C erfolgreich absolviert werden. Weitere Module stehen je nach Angebot als Wahlmöglichkeit zur Verfü-

gung. Über dieses Angebot informiert die Internetseite des Studiengangs rechtzeitig auf der Homepage der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie (Studium - Geographie: Ressourcenanalyse und -management (Master of Science) - Modulübersicht - Zusätzliche Schlüsselkompetenzmodulangebote).

<b>Modulnummer</b>	<b>Modultitel</b>	<b>C</b>	<b>SWS</b>
M.Geg.14	Ganzheitliches Projektmanagement	6	2
M.Geg.40	Wissenschafts- und Erkenntnistheorie der Geographie	6	2
M.Forst.1413	Ökosystemtheorie – Analyse, Simulationstechniken	6	4
B.Pol.101	Einführung in die Politikwissenschaft	6	4

### **c. Masterarbeit**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

## **II. Modulpaket „Anthropogeographie“ im Umfang von 36 C**

**(belegbar ausschließlich im Rahmen eines anderen geeigneten Master-Studiengangs)**

### **1. Fachspezifische Studienziele**

Die Studierenden erwerben wissenschaftliche und forschungsnahe Kenntnisse und Fertigkeiten in der Anthropogeographie, die für eine wissenschaftliche oder für eine anwendungsorientierte Tätigkeit relevant sind. Die forschungsorientierte Ausrichtung unter besonderer Berücksichtigung einer vergleichenden Perspektive bereitet sowohl auf eine mögliche anschließende Promotion als auch auf eine wissenschaftlich orientierte Berufstätigkeit vor.

Ein erfolgreiches Studium des Modulpaketes „Anthropogeographie“ im Umfang von 36 C qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen daher für Forschungstätigkeit in Hochschule und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie für (leitende) Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern:

- Umwelt- und Ressourcenmanagement mit soziokulturellen und ökonomischen Schwerpunkten,
- Entwicklungszusammenarbeit,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Mitarbeit in Verlagen, Medienunternehmen,

- Lehrtätigkeit in Hochschulen und anderen Bildungseinrichtungen,
- Außerschulische Bildungsarbeit,
- Beratungstätigkeiten.

## **2. Zugangsvoraussetzungen**

Das Modulpaket „Anthropogeographie“ im Umfang von 36 C kann nur studieren, wer im Verlauf des vorhergehenden Studiengangs mindestens 30 C aus dem Bereich der Anthropogeographie nachweisen kann.

## **3. Modulübersicht**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

**a.** Es müssen folgende fünf Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden:

M.Geg.03                      Globaler Umweltwandel / Landnutzungsänderung (6 C / 4 SWS)

M.Geg.04                      Globaler soziokultureller und ökonomischer Wandel (6 C / 4 SWS)

M.Geg.07 (Eth/Soz)      Ressourcenwahrnehmung, -bewertung und -management (6 C / 3 SWS)

M.Geg.11                      Projekt: Ressourcennutzungskonflikte u. -management (6 C / 4 SWS)

B.Geg.04-1(Eth/Soz)      Geoinformatik 1 (6 C / 3 SWS)

**b.** Ferner muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Geg.14                      Kulturräumliche Regionalanalyse (6 C / 2 SWS)

B.Geg.15                      Wirtschaftsräumliche Regionalanalyse (6 C / 2 SWS)“

**3.** Anlage III (Gliederung des Studiums) wird wie folgt neu gefasst:

**„Anlage III: Gliederung des Studiums**

<b>Master-Studiengang Geographie: Ressourcenanalyse und -management</b>			
<b>Masterarbeit (30 C)</b>			
<b>Fachwissenschaft (72 C)</b>		<b>Professionalisierungsbereich (18 C)</b>	
<b>Pflichtmodule (48 C)</b>	<b>Geographische Wahlpflichtmodule (24 C)</b>	<b>Nicht-geographische Wahlpflichtmodule (12 C)</b>	<b>Schlüsselkompetenzen (6 C)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ressourcennutzungsprobleme (6 C)</li> <li>• Globaler Umweltwandel / Landnutzungsänderung (6 C)</li> <li>• Globaler soziokultureller und ökonomischer Wandel (6 C)                             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geoinformationssysteme und Umweltmonitoring (5 C)</li> </ul> </li> <li>• Landschaftsökologie und Landschaftsentwicklung (5 C)</li> <li>• Ressourcenwahrnehmung, -bewertung und -management (5 C)                             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geländekurs (9 C)</li> </ul> </li> <li>• Masterseminar (6 C, davon 3 C SK)</li> </ul>	<p>4 aus 7 geographischen Wahlpflichtmodulen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Analyse und Bewertung von Wasser und Boden (6 C)</li> <li>• Einzugsgebiets-, Landmanagement (6 C)</li> <li>• Anwendung von Bewertungs- und Prognosemodellen (6 C)</li> <li>• Projekt: Ressourcennutzungskonflikte und -management (6 C)</li> <li>• Projektarbeit: GIS-basierte Ressourcenbewertung und -nutzungsplanung (6 C)</li> <li>• Naturräumliche Ausstattung in ihrem planetarischen und hypsometrischen Formenwandel (6 C)</li> <li>• Aktuelle Ansätze geographischer Entwicklungsforschung (6 C)</li> </ul>	<p>Mindestens 2 nicht-geographische Wahlpflichtmodule</p>	<p>1 aus 4 Schlüsselkompetenz-Wahlpflichtmodulen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ganzheitliches Projektmanagement (6 C)</li> <li>• Wissenschafts- und Erkenntnistheorie (6 C)                             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ökosystemtheorie – Analyse, Simulationstechniken (6 C)</li> </ul> </li> <li>• Einführung in die Politikwissenschaft (8 C)</li> </ul> <p>alternativ: Modul/e im Umfang von mind. 6 C aus dem Modulhandbuch Schlüsselkompetenzen der Universität</p>



## Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2012 in Kraft.

### **Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 27.06.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 02.10.2012 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Unternehmensführung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 277) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186); § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 S. 3 NHG).

## Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Unternehmensführung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 277) wird wie folgt geändert.

1. Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt neu gefasst:

### **„Anlage I: Modulübersicht**

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

#### **1. Pflichtbereich Basismodule (24 C)**

Es sind folgende vier Basismodule erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-BWL.0022	General Management, 6 C
M.WIWI-BWL.0023	Management Accounting, 6 C
M.WIWI-BWL.0024	Unternehmensplanung, 6 C
M.WIWI-WIN.0003	Informationsmanagement, 6 C

#### **2. Wahlpflichtbereich Seminare und Projekte (12 C)**

Aus folgendem Angebot sind Module im Umfang von 12 C erfolgreich zu absolvieren.

M.WIWI-BWL.0012	Seminar/Projekt Interdisziplinäres Lernen & Zusammenarbeit (PILZ), 12 C
M.WIWI-BWL.0025	Seminar General Management, 12 C
M.WIWI-BWL.0028	Seminar/Projekt Aktuelle Ansätze in Produktion und Logistik, 12 C
M.WIWI-BWL.0038	Seminar: Übergreifende Fallstudien der Logistischen Systeme, 6 C
M.WIWI-BWL.0051	Strategische Unternehmensplanung, 6 C
M.WIWI-BWL.0098	Seminar/Projekt Aktuelle Probleme in Management und Controlling, 12 C
M.WIWI-BWL.0103	Seminar Empirische Managementforschung, 12 C
M.WIWI-WIN.0004	Crucial Topics in Information Management, 12 C

### 3. Wahlbereich (54 C)

Der Wahlbereich gliedert sich in folgende sechs Teilbereiche:

- Wahlbereich a: „Controlling“
- Wahlbereich b: „Produktion und Logistik“
- Wahlbereich c: „Organisation“
- Wahlbereich d: „Informationsmanagement“
- Wahlbereich e: „Quantitative Methoden“
- Wahlbereich f: „Freier Wahlbereich“

Es sind Module im Gesamtumfang von 54 C erfolgreich zu absolvieren. Von den 54 C sind jeweils mindestens 12 C aus zwei der Wahlbereiche: a. „Controlling“, b. „Produktion und Logistik“, c. „Organisation“, oder d. „Informationsmanagement“ zu erbringen. Aus dem Wahlbereich e „Quantitative Methoden“ sind mindestens 6 C zu erbringen. Die restlichen 24 C können nach freier Wahl aus den angebotenen Modulen aller sechs Wahlbereiche erbracht werden. Die den einzelnen Bereichen zuordenbaren Module sind der folgenden Übersicht zu entnehmen. Wurden hier aufgeführte Module bereits im Bereich „Seminare und Projekte“ eingebracht, so können sie nicht noch einmal belegt werden.

#### Wahlbereich a. „Controlling“

M.WIWI-BWL.0009	Verhaltensorientiertes Controlling, 6 C
M.WIWI-BWL.0044	Controlling mit SAP, 6 C
M.WIWI-BWL.0085	Basismodul Finanzcontrolling, 6 C
M.WIWI-BWL.0097	Strategische Unternehmensführung, 6 C
M.WIWI-BWL.0098	Seminar/Projekt Aktuelle Probleme in Management und Controlling, 12 C
M.WIWI-BWL.0099	Strategische Unternehmenssteuerung, 6 C
M.WIWI-BWL.0100	Internationales Management, 6 C

M.WIWI-BWL.0103	Seminar Empirische Managementforschung, 12 C
-----------------	--

**Wahlbereich b. „Produktion und Logistik“**

M.WIWI-BWL.0012	Seminar/Projekt Interdisziplinäres Lernen & Zusammenarbeit (PILZ), 12 C
M.WIWI-BWL.0028	Seminar/Projekt Aktuelle Ansätze in Produktion und Logistik, 12 C
M.WIWI-BWL.0031	Produktion und Umwelt, 6 C
M.WIWI-BWL.0034	Logistik- und Supply Chain Management, 6 C
M.WIWI-BWL.0036	Produktionsplanung und -steuerung, 6 C
M.WIWI-BWL.0038	Seminar Übergreifende Fallstudien der Logistischen Systeme, 6 C
M.WIWI-BWL.0050	Anlagen- und Energiewirtschaft, 6 C
M.WIWI-BWL.0051	Seminar Strategische Unternehmensplanung, 6 C
M.WIWI-BWL.0055	Distribution, 6 C

**Wahlbereich c. „Organisation“**

M.WIWI-BWL.0025.	Seminar/Projekt: General Management, 12 C
M.WIWI-BWL.0071	Leadership, 6 C
M.WIWI-BWL.0091	Organizational Behavior, 6 C

**Wahlbereich d. „Informationsmanagement“**

M.WIWI-WIN.0002.	Integrierte Anwendungssysteme, 6 C
M.WIWI-WIN.0004.	Crucial Topics in Information Management, 12 C
M.WIWI-WIN.0008	Change & Run IT, 6 C
M.WIWI-WIN.0010	Customer Value Management 6 C
M.WIWI-WIN.0011	Entrepreneurship 1 – Theoretische Grundlagen, 6 C
M.WIWI-WIN.0012	Angewandte empirische Forschung, 6 C
M.WIWI-WIN.0015	Entrepreneurship 2 – Praktische Umsetzung, 6 C
M.WIWI-BWL.0092	Global Sourcing of Business and IT Services, 6 C

**Wahlbereich e. „Quantitative Methoden“**

M.WIWI-QMW.0001	Applied Statistical Modelling, 6 C
M.WIWI-QMW.0002	Advanced Statistical Inference, 6 C
M.WIWI-QMW.0003	Fortgeschrittene Mathematik: Optimierung, 6 C
M.WIWI-QMW.0004	Econometrics I, 6 C
M.WIWI-QMW.0005	Econometrics II, 6 C
M.WIWI-QMW.0007	Selected topics in Statistics and Econometrics, 6 C
M.WIWI-QMW.0009	Introduction to Time Series Analysis, 6 C

M.WIWI-QMW.0010	Analyse mehrdimensionaler Daten, 6 C
M.WIWI-WIN.0012	Angewandte empirische Forschung, 6 C
M.WIWI-BWL.0080	Marktforschung II, 6 C

### **Wahlbereich f. „Freier Wahlbereich“**

Es sind folgende Module wählbar:

aa.. Aus dem Modulangebot der Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit der Kennung M.WIWI, sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.

bb. Module aus dem Sprachangebot des ZESS soweit es sich nicht um Kurse auf Grundstufenniveau handelt und die Kurse noch nicht im vorhergehenden Studiengang eingebracht wurden. Abweichend von Satz 1 ist die Anrechnung von Kursen in Deutsch, Englisch und der Muttersprache der oder des Studierenden ausgeschlossen.

cc. Daneben sind folgende Module wählbar:

SK.AS.FK-1	Führungskompetenz: Führung, 3 C (unb.)
SK.AS.FK-3	Führungskompetenz: Interkulturelle Kommunikationskompetenz, 3 C (unb.)
SK.AS.FK-4	Führungskompetenz: Die lernende Organisation, 3 C (unb.)
SK.AS.FK-5	Führungskompetenz: Diversity Management, 3 C (unb.)
SK.AS.FK-6	Unternehmenskultur, 3 C (unb.)
SK.AS.FK-8	Führungskompetenz: Grundlagen Projektmanagement, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-30	Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik – Freie Rede, 3C (unb.)
SK.AS.KK-32	Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik – Gespräch, 3C (unb.)
SK.AS.MK-1	Medienkompetenz: Medienkompetenz als vierte Kulturtechnik, 3 C (unb.)
SK.AS.MK-10	Medienkompetenz – Kollaboratives Arbeiten im Web, 3 C (unb.)
SK.AS.SK-1	Sozialkompetenz: Team(-entwicklung), 3C (unb.)
M.Inf.1120	Mobilkommunikation, 5 C
M.Inf.1121	Vertiefung Mobilkommunikation, 5 C
M.Inf.1123	Weiterführung Computernetzwerke, 6 C
M.Inf.1125	Weiterführung Computer- und Netzwerksicherheit, 5 C
M.Inf.1131	Vertiefung Softwaretechnik, 5 C
M.Inf.1133	Vertiefung Software-Qualitätssicherung, 5 C
M.Inf.1135	Vertiefung Verteilte Systeme, 5 C
M.Inf.1141	Semistrukturierte Daten und XML, 6 C
M.Inf.1142	Semantic Web, 6 C
M.Inf.1158	Rechnernetze, 12 C

M.Inf.1159	Rechnerorganisation, 6 C
M.Inf.1171	Service-Oriented Infrastructures, 6 C
M.Psy.501	Neuro-kognitive Grundlagen sozialer Interaktionen
M.Psy.502	Gruppenurteile, Gruppenentscheidungen und Gruppenleistung
M.Psy.601	Kommunikation und Koordination in Gruppen
B.RW.1125	Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht, 4 C
B.RW.1126	Beteiligungsrechte des Betriebsrats, 4 C
B.RW.1127	Organisation der Mitbestimmung, 4 C
B.RW.1131	Gesellschaftsrecht, 7 C
B.RW.1132	Wettbewerbsrecht, 4 C
B.RW.1133	Kapitalmarkt- und Börsenrecht, 4 C
B.RW.1134	Bank- und Bankaufsichtsrecht, 4 C
B.RW.1141	Versicherungsrecht, 4 C
B.RW.1136	Wirtschaftsrecht der Medien, 4 C
B.RW.1230	Cases and Developments in International Economic Laws, 4 C
B.RW.1137	Immaterialgüterrecht, 4 C
B.RW.1217	Völkerrecht I, 4 C
B.RW.1224	Grundzüge des Arbeitsrechts, 4 C
B.RW.1239	Europarecht I, 4 C
B.RW.1234	Europarecht II, 4 C
B.RW.1218	Public International Law II, (Völkerrecht II), 4 C

Im freien Wahlbereich können anstelle der genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. Voraussetzung für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- a) ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;
- b) die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehrinheit, die das Alternativmodul anbietet.

Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. <sup>4</sup>Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. <sup>5</sup>Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des Antragstellenden Studie-

renden besteht nicht. <sup>6</sup>Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.

#### **4. Masterarbeit**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.“

### **Artikel 2**

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2012 in Kraft.

---

#### **Fakultätsübergreifende Einrichtungen:**

Der Senat und das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen haben am 05.09.2012 beziehungsweise am 25.09.2012 im Einvernehmen die Ordnung des Sonderforschungsbereichs 803 „Functionality controlled by organization in and between membranes“ der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186), in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 3 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 58/2010 S. 6347), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 06.07.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2011 S. 1699); § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 3 GO).

### **Ordnung des Sonderforschungsbereichs 803**

#### ***„Functionality controlled by organization in and between membranes“***

##### **§ 1 Name, Sprecherhochschule und Aufgaben des Sonderforschungsbereichs**

(1) Der Sonderforschungsbereich (SFB) 803 „*Functionality controlled by organization in and between membranes*“ ist ein interdisziplinärer Forschungsverbund, der von der Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden Universität Göttingen) als Sprecherhochschule getragen wird.

(2) <sup>1</sup>In dem Sonderforschungsbereich werden miteinander zusammenhängende Forschungsvorhaben auf den Gebieten der (bio)organisch-chemischen Synthese sowie der Biophysik an Membranen und Proteinen bearbeitet. <sup>2</sup>Er gliedert sich in zwei Projektbereiche, die aus insgesamt 19 Teilprojekten bestehen, sowie einem zentralen Management-Projekt.

(3) Der Forschungsverbund setzt sich zur Aufgabe, die Interaktion mit anderen Forschungseinrichtungen, dem wissenschaftlichen Nachwuchs und die internationale Zusammenarbeit zu fördern.

## **§ 2 Mitgliedschaft; Angehörige**

(1) Dem SFB gehören stimmberechtigte Mitglieder sowie Angehörige ohne Stimmrecht an.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder im SFB sind alle im DFG-Antrag und hierzu bestehenden Ergänzungsanträgen aufgeführten und von der DFG genehmigten Teilprojektleiterinnen oder Teilprojektleiter sowie die promovierten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die in den Teilprojekten eigenverantwortlich wissenschaftliche Leistungen erbringen, indem sie an Antragstellung und/oder Durchführung in einem erheblichen Umfang beteiligt sind. <sup>2</sup>Besteht eine Mitgliedschaft nicht bereits auf Grund des DFG-Antrags (einschließlich Ergänzungsanträgen), bedarf es eines Antrags der Wissenschaftlerin oder des Wissenschaftlers.

(3) Angehörige sind alle Personen, die im Rahmen des Sonderforschungsbereichs wissenschaftlich oder administrativ tätig sind, ohne Mitglied nach Absatz 2 zu sein.

(4) Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die an Forschungsthemen des SFB arbeiten, ohne Mitglied nach Absatz 2 zu sein, können die Angehörigkeit beim Vorstand beantragen.

(5) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft erlischt

a) wenn das Mitglied seinen Austritt aus dem Sonderforschungsbereich gegenüber der Sprecherin oder dem Sprecher schriftlich anzeigt;

b) mit Pensionierung oder Emeritierung, sofern nicht die Weiterführung des Projekts oder die Vertretung des Lehrstuhls durch das betroffene Mitglied durch Vertrag ermöglicht wird;

c) mit Beendigung des Teilprojekts oder der im Teilprojekt vorgesehenen Aufgaben.

<sup>2</sup>Die Mitgliedschaft soll entzogen werden, wenn ein Mitglied Pflichten nach § 3 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht erfüllt; dem Mitglied ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>3</sup>Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen und zu begründen.

(6) Über Aufnahme und Entzug der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand, im Falle des Entzugs mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(7) <sup>1</sup>Für den Status als Angehörige oder Angehöriger gelten die Bestimmungen der Absätze 5 und 6 entsprechend. <sup>2</sup>Bei Zweifeln, ob eine Person als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger aufgenommen wird, entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder

## **§ 3 Rechte und Pflichten**

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Berichtspflicht, insbesondere gegenüber der DFG, im Umfang der eigenen Mitarbeit im SFB mitzuwirken; diese Pflicht bleibt vom Ende der Mitgliedschaft unberührt. <sup>2</sup>Treten Umstände auf, die die erfolgreiche Durchführung eines Projekts gefährden, hat das für das Projekt verantwortliche Mitglied unverzüglich die Sprecherin oder den

Sprecher zu informieren; diese oder dieser hat unverzüglich die Präsidentin oder den Präsidenten zu unterrichten, sofern hierdurch für die Universität Göttingen oder deren Trägerstiftung schwere Nachteile drohen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, an der konzeptionellen und organisatorischen Arbeit, der Nachwuchsförderung sowie an der Verwaltung des SFB nach Maßgabe der DFG-Vorgaben und dieser Ordnung mitzuwirken.

(3) Die Mitglieder sind zur Zusammenarbeit, gegenseitigen Beratung und Unterstützung verpflichtet. Gemeinsame infrastrukturelle Ressourcen sowie die Mittel des SFB können von allen Mitgliedern im Rahmen der Verfügbarkeit und der hierzu bestehenden Verwendungsvorgaben und Beschlüsse in Anspruch genommen werden.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, alle für den SFB geltenden Bestimmungen, insbesondere die DFG-Vorgaben, diese Ordnung und die auf der Grundlage dieser Ordnung erlassenen Beschlüsse des Vorstands, zu befolgen.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Geschäftsstelle des SFB über jede für die Mitgliedschaft relevante Änderung zu unterrichten.

(6) Die Teilprojektleiterinnen und Teilprojektleiter sind:

a) verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung des Forschungsvorhabens;

b) verantwortlich für die Weitergabe von Informationen an die Mitglieder und Angehörigen ihres Teilprojekts, soweit die Informationen von Bedeutung für die Durchführung des jeweiligen Vorhabens sind;

c) verantwortlich für die Durchführung von Bachelor- und Master-Arbeiten in ihrem Teilprojekt;

d) verantwortlich für die sachgerechte Mittelverwendung und für die Dokumentation von Verwendungsnachweisen einschließlich des Nachweises der im Antrag genannten Ausgaben für die Grundausstattung;

e) verpflichtet, nach Abschluss einer Förderperiode bzw. bei Beendigung des Teilprojektes einen Bericht über die Arbeiten im Projekt vorzulegen; diese Pflicht bleibt vom Ende der Mitgliedschaft unberührt.

Endet die Mitgliedschaft einer Teilprojektleiterin oder eines Teilprojektleiters durch Weggang von der Universität Göttingen, können die dem SFB für das betroffene Teilprojekt bewilligten Geräte und Finanzmittel während der Laufzeit des SFB grundsätzlich nicht mitgenommen werden; hiervon abweichende Festlegungen (z.B. Mitnahme von Geräten) bedürfen der Zustimmung des Vorstands des SFB sowie der Präsidentin oder des Präsidenten der Universität Göttingen. Eine derartige Standortänderung von Geräten über € 10.000,- während der Laufzeit des SFB ist mit der DFG abzustimmen.



(7) In Veröffentlichungen, die auf Forschungsarbeiten im Rahmen des SFB 803 zurückgehen, muss auf die Förderung durch die DFG hingewiesen werden.

(8) Für Angehörige gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 7 entsprechend.

#### **§ 4 Organe des SFB**

Der SFB hat folgende Organe:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Sprecherin oder Sprecher.

#### **§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Vorschläge für die Beschlussfassung über die Ordnung und ihre Änderung;
- b) Verabschiedung des Gesamtfinanzierungsantrags;
- c) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder (§ 6 Abs. 1);
- d) Entgegennahme des jährlichen Berichts der Sprecherin oder des Sprechers;
- e) Stellungnahmerecht zu der Arbeit des Vorstandes in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;

Beschlüsse nach Satz 1 Buchstaben a) und c) bedürfen der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber zweimal im Jahr, sowie auf Antrag von fünf Mitgliedern.

(3) Anträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten sind in Textform spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin bei der Sprecherin oder dem Sprecher anzumelden, die oder der die Tagesordnung festlegt und spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin an alle Mitglieder in Textform versendet.

#### **§ 6 Zusammensetzung, Amtszeiten und Aufgaben des Vorstands**

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern: der Sprecherin oder dem Sprecher, der stellvertretenden Sprecherin oder dem stellvertretenden Sprecher sowie drei weiteren Mitgliedern.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer einer Förderperiode gewählt. <sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. <sup>3</sup>Wählbar sind unbefristet beschäftigte, hauptberufliche Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Universität Göttin-

gen, die Mitglieder des SFB sind; die Sprecherin oder der Sprecher ist Teilprojektleitung des Verwaltungsprojektes, muss jedoch kein wissenschaftliches Projekt leiten.

(3) <sup>1</sup>Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. <sup>2</sup>Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

a) Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und Überwachung der Umsetzung der Forschungsvorhaben im Antragszeitraum;

b) Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrags, interne Vorprüfung der Teilprojektanträge sowie Beschluss über Änderungen finanzieller Aspekte von Teilprojektanträgen (z.B. inhaltlich begründete Beendigung oder Anschubfinanzierung eines Teilprojektes);

c) Entwicklung von Strategien für die Folgeantragstellung;

d) Entscheidung über die Aufnahme neuer Teilprojekte während des Förderzeitraums;

e) Entscheidungen über Umdispositionsanträge von mehr als 10.000 Euro;

f) Personalangelegenheiten; insbesondere Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung von Beschäftigten durch die Universität Göttingen oder beteiligte Einrichtungen, die aus Mitteln des SFB bezahlt werden;

g) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern und über den Entzug der Mitgliedschaft;

h) Beschluss von Richtlinien insbesondere auf folgenden Gebieten: Mittelverwendung, Konkretisierung der Pflichten zur Aufbewahrung von Primärdaten, Verwertung von Forschungsergebnissen;

i) Abstimmung mit dem Präsidium über Fragen der Grundausstattung sowie Berufungsfragen;

j) Beratung über die Beantragung und Beschaffung von durch mehrere Teilprojekte genutzten Geräten;

k) Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen des SFB;

l) Initiierung von interdisziplinären Publikationen;

m) Konzeption und Organisation von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Gleichstellung.

<sup>3</sup>Eine Richtlinie nach Satz 1 Buchstabe h) bedarf der Genehmigung durch das Präsidium; das Präsidium kann die Genehmigungskompetenz auf ein Präsidiumsmitglied oder eine Verwaltungseinheit der Zentralverwaltung übertragen

## **§ 7 Amtszeit und Aufgaben der Sprecherin oder des Sprechers**

(1) <sup>1</sup>Die Sprecherin oder der Sprecher ist Vorsitzende oder Vorsitzender von Vorstand und Mitgliederversammlung. <sup>2</sup>Sie oder er vertritt den Sonderforschungsbereich im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse nach außen.

(2) Im Falle der Verhinderung wird die Sprecherin oder der Sprecher durch die stellvertretende Sprecherin oder den stellvertretenden Sprecher vertreten.

(3) <sup>1</sup>Die Sprecherin oder der Sprecher ist nach Maßgabe dieser Ordnung an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und für ihre oder seine Entscheidungen der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. <sup>2</sup>Sie oder er berichtet der Mitgliederversammlung über die Arbeit des Vorstands und des Erweiterten Vorstands.

(4) <sup>1</sup>Zu ihren oder seinen Aufgaben gehört

- a) die Überwachung der Mittelverwaltung und –abrechnung;
- b) die Entscheidung über Umdispositionsanträge bis einschließlich 10.000 Euro;
- c) die Einberufung von Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung;
- d) die Information der Mitglieder und Angehörigen;
- e) die Leitung des Z-Projekts: Zentrale Aufgaben“.

<sup>2</sup>Sie oder er führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit.

### **§ 8 Verfahren zur Vergabe zentral verwalteter Mittel**

(1) <sup>1</sup>Anträge auf zentrale Mittel des Sonderforschungsbereichs können nur Mitglieder des SFB stellen. <sup>2</sup>Es stehen zentrale Mittel für folgende Zwecke zur Verfügung:

- a) Dienstreisen;
- b) Kosten für Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler;
- c) Publikationen, sofern zweifelsfrei nachgewiesen, dass die Publikation im Rahmen eines Forschungsprojekts des SFB entstanden ist;
- d) Personal;
- e) Pauschale Mittel (beinhaltet das Start-up fund Programm für Nachwuchswissenschaftler/innen).

<sup>3</sup>Der Antrag ist basierend auf dem im DFG-Antrag genannten Bedarf bei der Sprecherin oder dem Sprecher einzureichen. <sup>4</sup>Der Vorstand wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel über den Antrag entscheidet; im Falle von Dienstreisen und Gastwissenschaftlerkosten muss der Antrag spätestens zwei Wochen vor Beginn der Reise oder des Gastaufenthalts eingegangen sein.

### **§ 9 Verbleib der angeschafften Geräte**

(1) Ressourcen sowie nicht verbrauchte Mittel der Teilprojekte fallen grundsätzlich an den SFB zurück; über Ausnahmen entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem für Forschung zuständigen Präsidiumsmitglied.

(2) Der Vorstand muss stets über den aktuellen Standort von Geräten und Ausrüstung des SFB informiert werden.

## § 10 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) <sup>1</sup>Die Sitzung eines Organs wird von der Sprecherin oder dem Sprecher einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Die Organe sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und wenigstens die Hälfte der Mitglieder, darunter die Sprecherin oder der Sprecher oder die Stellvertretung, anwesend sind; im Falle der Mitgliederversammlung ist Beschlussfähigkeit bereits dann gegeben, wenn wenigstens 40 von Hundert der Mitglieder anwesend sind. <sup>3</sup>Die Sitzung eines Organs ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform durch die Sprecherin oder den Sprecher mit einer Frist von wenigstens einer Woche, im Falle der Mitgliederversammlung mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen ergeht. <sup>4</sup>Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. <sup>5</sup>Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des SFB, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) <sup>1</sup>Beschlüsse werden, soweit nicht anders per Gesetz, Verordnung, Grundordnung oder in dieser Ordnung vorgesehen, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin oder des Sprechers; dies gilt nicht für die Wahl der Sprecherin oder des Sprechers.

(3) <sup>1</sup>Über die Sitzung eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der Sprecherin oder dem Sprecher zu unterzeichnen und den Mitgliedern binnen zwei Wochen in Textform zuzuleiten ist. <sup>2</sup>Protokolle gelten als genehmigt, wenn innerhalb von zwei weiteren Wochen kein Änderungsantrag von Seiten eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds erfolgt. <sup>3</sup>Über den Änderungsantrag entscheidet das Organ. <sup>4</sup>Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die Sprecherin oder den Sprecher in einem Vermerk zu protokollieren.

(4) Eine Erklärung zu Protokoll sowie eine dazu abgegebene Begründung, die als Anlage zu Protokoll gegeben werden soll, bedürfen der Textform und sind in das Protokoll aufzunehmen; die Erklärung und die Begründung sind innerhalb einer Woche nach dem Sitzungstag, an dem die Angelegenheit beraten wurde, bei der Sprecherin oder dem Sprecher einzureichen.

(5) Kann eine Entscheidung eines nach dieser Ordnung zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden und droht hierdurch für den SFB ein schwerer Nachteil, so fasst den erforderlichen Beschluss

a) der Vorstand anstelle der Mitgliederversammlung,

b) die Sprecherin oder der Sprecher anstelle des Vorstands.

Das betroffene Organ ist unverzüglich per E-Mail über die Beschlussfassung zu unterrichten.

(6) Die Finanzabteilung ist bei Umdispositionsanträgen zu beteiligen.

## **§ 11 Schlussvorschrift**

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Ordnung besteht der Vorstand aus folgenden Mitgliedern:

Prof. Dr. Claudia Steinem (Sprecherin)

Prof. Dr. Ulf Diederichsen (Stellvertretender Sprecher)

Prof. Dr. Christoph F. Schmidt (Stellvertretung durch: Prof. Dr. Jörg Enderlein)

Prof. Dr. Reinhard Jahn (Stellvertretung durch: Prof. Dr. honor. Helmut Grubmüller)

Prof. Dr. Kai Tittmann (Stellvertretung durch: Prof. Dr. Bert de Groot).

Der Vorstand nach Satz 1 führt die Geschäfte bis längstens zum 31.03.2013 fort. Die Wahl eines neuen Vorstands ist bis spätestens zum Ende des Wintersemesters 2012/2013 durchzuführen. Die Amtszeit des neu gewählten Vorstands nach Satz 3 endet mit Ablauf des 31.12.2016.

---

### **Fakultätsübergreifende Einrichtungen:**

Der Senat und das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen haben am 05.09.2012 beziehungsweise am 25.09.2012 im Einvernehmen die Ordnung des Sonderforschungsbereichs 990 „Ecological and socioeconomic functions of tropical lowland rainforest transformation systems (Sumatra, Indonesia)“ der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186), in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 3 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 58/2010 S. 6347), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 06.07.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2011 S. 1699); § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 3 GO).

### **Ordnung des Sonderforschungsbereichs 990**

#### ***„Ecological and socioeconomic functions of tropical lowland rainforest transformation systems (Sumatra, Indonesia)“***

### **§ 1 Name, Sprecherhochschule und Aufgaben des Sonderforschungsbereichs**

(1) Der Sonderforschungsbereich (SFB) 990 „*Ecological and socioeconomic functions of tropical lowland rainforest transformation systems (Sumatra, Indonesia)*“ ist ein interdisziplinärer Forschungsverbund, der von der Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden Universität Göttingen) als Sprecherhochschule getragen wird.

(2) <sup>1</sup>In dem SFB werden miteinander zusammenhängende Forschungsvorhaben auf den Gebieten der tropischen Agrar- und Forstwissenschaften, der Biologie, der Geowissenschaften, der Ökonomie sowie der Sozialwissenschaften bearbeitet. <sup>2</sup>Er gliedert sich in drei Projektbereiche (*Environmental Processes, A; Biota and Ecosystem Services, B; Human Dimensions, C*), die aus insgesamt 23 Teilprojekten bestehen, sowie in zwei zentrale Management-Einrichtungen und in die IT- und Data-Management-Einrichtung.

(3) <sup>1</sup>Der Forschungsverbund setzt sich zur Aufgabe, die Interaktion mit anderen Forschungseinrichtungen, den wissenschaftlichen Nachwuchs und die internationale Zusammenarbeit zu fördern. <sup>2</sup>Der Forschungsverbund verfolgt das Ziel, Standards zum Schutz der biologischen Vielfalt in Kooperation mit anderen Forschungseinrichtungen, zivilgesellschaftlichen Organisationen und staatlichen Stellen zu entwickeln und umzusetzen.

## **§ 2 Mitgliedschaft; Angehörige**

(1) Dem SFB gehören stimmberechtigte Mitglieder sowie Angehörige ohne Stimmrecht an.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder im SFB sind alle im DFG-Antrag und hierzu bestehenden Ergänzungsanträgen aufgeführten und von der DFG genehmigten Teilprojektleiterinnen oder Teilprojektleiter sowie die promovierten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die in den Teilprojekten eigenverantwortlich wissenschaftliche Leistungen erbringen, indem sie an Antragstellung und Durchführung in einem erheblichen Umfang beteiligt sind. <sup>2</sup>Besteht eine Mitgliedschaft nicht bereits auf Grund des DFG-Antrags (einschließlich Ergänzungsanträgen), bedarf es eines Antrags der Wissenschaftlerin oder des Wissenschaftlers.

(3) Angehörige sind alle Personen, die im Rahmen des Sonderforschungsbereichs wissenschaftlich oder administrativ tätig sind, ohne Mitglied nach Absatz 2 zu sein.

(4) Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die an Forschungsthemen des SFB arbeiten, ohne Mitglied nach Absatz 2 zu sein, können die Angehörigkeit beim Vorstand beantragen.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt

a) wenn das Mitglied seinen Austritt aus dem Sonderforschungsbereich gegenüber der Sprecherin oder dem Sprecher schriftlich anzeigt;

b) mit Pensionierung oder Emeritierung, sofern nicht die Weiterführung des Projekts oder die Vertretung des Lehrstuhls durch das betroffene Mitglied durch Vertrag ermöglicht wird;

c) mit Beendigung des Teilprojekts oder der im Teilprojekt vorgesehenen Aufgaben.

Die Mitgliedschaft soll entzogen werden, wenn ein Mitglied Pflichten nach § 3 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht erfüllt; dem Mitglied ist zuvor unter Setzung einer

angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen und zu begründen.

(6) Über Aufnahme und Entzug der Mitgliedschaft entscheidet der erweiterte Vorstand, im Falle des Entzugs mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(7) <sup>1</sup>Für den Status als Angehörige oder Angehöriger gelten die Bestimmungen der Absätze 5 und 6 entsprechend. <sup>2</sup>Bei Zweifeln, ob eine Person als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger aufgenommen wird, entscheidet der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder

### **§ 3 Rechte und Pflichten**

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder sind verpflichtet, einmal jährlich einen Bericht über die Durchführung des jeweiligen Projekts in Textform an die Sprecherin oder den Sprecher zu übermitteln; der Bericht soll zudem in der Mitgliederversammlung vorgestellt werden. <sup>2</sup>Treten Umstände auf, die die erfolgreiche Durchführung eines Projekts gefährden, hat das für das Projekt verantwortliche Mitglied unverzüglich die Sprecherin oder den Sprecher informieren; diese oder dieser hat unverzüglich die Präsidentin oder den Präsidenten zu unterrichten, sofern hierdurch für die Universität Göttingen oder deren Trägerstiftung schwere Nachteile drohen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, an der konzeptionellen und organisatorischen Arbeit, der Nachwuchsförderung sowie an der Verwaltung des SFB nach Maßgabe der DFG-Vorgaben und dieser Ordnung mitzuwirken.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder sind zur Zusammenarbeit, gegenseitigen Beratung und Unterstützung verpflichtet. <sup>2</sup>Gemeinsame infrastrukturelle Ressourcen sowie die Mittel des SFB können von allen Mitgliedern im Rahmen der Verfügbarkeit und der hierzu bestehenden Verwendungsvorgaben und Beschlüsse in Anspruch genommen werden.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, alle für den SFB geltenden Bestimmungen, insbesondere die DFG-Vorgaben, diese Ordnung und die auf der Grundlage dieser Ordnung erlassenen Beschlüsse des Vorstands und des erweiterten Vorstands, zu befolgen.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Geschäftsstelle des SFB über jede für die Mitgliedschaft relevante Änderung zu unterrichten.

(6) <sup>1</sup>Die Mitglieder sind verpflichtet, sämtliche wissenschaftliche Arbeiten im Projektgebiet gegenüber der Sprecherin oder dem Sprecher in Textform anzuzeigen, soweit die Arbeiten nicht bereits Gegenstand des DFG-Antrags (einschließlich Ergänzungsanträgen) sind. <sup>2</sup>Der erweiterte Vorstand ist hierüber zu informieren und kann der Durchführung widersprechen, sofern hierfür Ressourcen des SFB beansprucht werden sollen oder durch die Arbeiten die Erreichung der Ziele des SFB gefährdet wird.

(7) Die Mitglieder sind verpflichtet, sämtliche Primärdaten einschließlich zugehöriger Metadaten in der Projektdatenbank niederzulegen.

(8) <sup>1</sup>Die Teilprojektleiterinnen und Teilprojektleiter sind

- a) verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung des Forschungsvorhabens;
- b) verantwortlich für die Weitergabe von Informationen an die Mitglieder und Angehörigen ihres Teilprojekts, soweit die Informationen von Bedeutung für die Durchführung des jeweiligen Vorhabens sind;
- c) verantwortlich für die Durchführung von Bachelor- und Master-Arbeiten in ihrem Teilprojekt, soweit nicht die Verantwortung der Betreuenden der Arbeit gegeben ist;
- d) verantwortlich für die sachgerechte Mittelverwendung und für die Dokumentation von Verwendungsnachweisen einschließlich des Nachweises der im Antrag genannten Ausgaben für die Grundausstattung;
- e) verpflichtet, nach Abschluss einer Förderperiode bzw. bei Beendigung des Teilprojektes einen Bericht über die Arbeiten im Projekt vorzulegen; diese Pflicht bleibt vom Ende der Mitgliedschaft unberührt.

<sup>2</sup>Endet die Mitgliedschaft einer Teilprojektleiterin oder eines Teilprojektleiters durch Weggang von der Universität Göttingen, können die dem SFB für das betroffene Teilprojekt bewilligten Geräte und Finanzmittel während der Laufzeit des SFB grundsätzlich nicht mitgenommen werden; hiervon abweichende Festlegungen (z.B. Mitnahme von Geräten) bedürfen der Zustimmung des Vorstands des SFB sowie der Präsidentin oder des Präsidenten der Universität Göttingen. <sup>3</sup>Eine derartige Standortänderung von Geräten über € 10.000,- während der Laufzeit des SFB ist mit der DFG abzustimmen.

(9) In Veröffentlichungen, die auf Forschungsarbeiten im Rahmen des SFB zurückgehen, muss auf die Förderung durch die DFG hingewiesen werden.

(10) Die Mitglieder sind verpflichtet, die geltenden Bestimmungen zum Schutz der biologischen Vielfalt einzuhalten.

(11) Für Angehörige gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 10 entsprechend.

#### **§ 4 Organe des SFB**

Der SFB hat folgende Organe:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Erweiterter Vorstand
- c) Vorstand
- d) Sprecherin oder Sprecher.



## **§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Vorschläge für die Beschlussfassung über die Ordnung und ihre Änderung;
- b) Verabschiedung des Gesamtfinanzierungsantrags;
- c) Wahl und Abwahl der Sprecherin oder des Sprechers und ihrer oder seiner Stellvertretungen;
- d) Entgegennahme des jährlichen Berichts der Sprecherin oder des Sprechers;
- e) Stellungnahmerecht zu der Arbeit des erweiterten Vorstandes und des Vorstandes in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

Beschlüsse nach Satz 1 Buchstaben a) und c) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(2) Die Sitzungen der Mitglieder finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber zweimal im Jahr, sowie auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder.

(3) Anträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten sind in Textform spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin bei der Sprecherin oder dem Sprecher anzumelden, die oder der die Tagesordnung festlegt und spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin an alle Mitglieder in Textform versendet.

## **§ 6 Zusammensetzung und Aufgaben des Erweiterten Vorstands**

(1) Der Erweiterte Vorstand besteht neben den Mitgliedern des Vorstandes aus je einem Mitglied der Projektbereiche A, B und C als Projektbereichssprecherinnen oder -sprechern, die und deren Stellvertretungen mit einfacher Mehrheit von den Teilprojektleiterinnen oder Teilprojektleitern des jeweiligen Projektbereichs für den Bewilligungszeitraum bestellt werden.

(2) Die Sitzungen des erweiterten Vorstands finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Semester.

(3) Der Erweiterte Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung des Vorstandes;
- b) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern und über den Entzug der Mitgliedschaft;
- c) Beschluss von Richtlinien insbesondere auf folgenden Gebieten: Mittelverwendung, Forschungsaktivitäten in Indonesien, Konkretisierung der Pflichten zur Aufbewahrung von Primärdaten, Verwertung von Forschungsergebnissen;
- d) Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und Überwachung der Umsetzung der Forschungsvorhaben im Antragszeitraum;
- e) Entwicklung von Strategien für die Folgeantragstellung;
- f) Entscheidung über die Aufnahme neuer Teilprojekte während des Förderzeitraums;

- g) Beratung über die Beantragung und Beschaffung von durch mehrere Teilprojekte genutzten Geräten;
- h) Beschluss über Umwidmung und Verteilung von allgemeinen Mitteln, die die Summe von 10.000 Euro überschreiten;
- i) Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen des SFB;
- j) Initiierung von interdisziplinären Publikationen, soweit die Aufgabe nicht auf einen Fokus-Sprecher übertragen wurde.

Eine Richtlinie nach Satz 1 Buchstabe c) bedarf der Genehmigung durch das Präsidium; das Präsidium kann die Genehmigungskompetenz auf ein Präsidiumsmitglied oder eine Verwaltungseinheit der Zentralverwaltung übertragen.

### **§ 7 Zusammensetzung, Amtszeiten und Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand besteht aus der Sprecherin oder dem Sprecher, der ersten stellvertretenden Sprecherin oder dem ersten stellvertretenden Sprecher und der zweiten stellvertretenden Sprecherin oder dem zweiten stellvertretenden Sprecher.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer einer Förderperiode gewählt. <sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. <sup>3</sup>Wählbar sind unbefristet beschäftigte, hauptberufliche Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Universität Göttingen, die Mitglieder des SFB sind; die Sprecherin oder der Sprecher ist Teilprojektleitung des Verwaltungsprojektes, muss jedoch kein wissenschaftliches Projekt leiten.
- (3) Ein Mitglied des Vorstandes ist verantwortlich für Gleichstellungsmaßnahmen.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
  - a) Personalangelegenheiten;
  - b) Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung von Beschäftigten durch die Universität Göttingen oder beteiligte Einrichtungen, die aus Mitteln des SFB bezahlt werden;
  - c) Vorschlag für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und Angehörigen;
  - d) Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrags, interne Vorprüfung der Teilprojektanträge sowie Beschluss über Änderungen finanzieller Aspekte von Teilprojektanträgen;
  - e) Entscheidungen über Umdispositionsanträge von bis zu 10.000 Euro;
  - f) Abstimmung mit dem Präsidium über Fragen der Grundausstattung sowie Berufungsfragen;
  - g) Konzeption und Organisation von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Gleichstellung.

### **§ 8 Aufgaben der Sprecherin oder des Sprechers**

(1) <sup>1</sup>Die Sprecherin oder der Sprecher ist Vorsitzende oder Vorsitzender von Vorstand, Erweitertem Vorstand und der Mitgliederversammlung. <sup>2</sup>Sie oder er vertritt den Sonderforschungsbereich im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse nach außen.

(2) Im Falle der Verhinderung wird die Sprecherin oder der Sprecher durch die erste stellvertretende Sprecherin oder den ersten stellvertretenden Sprecher vertreten, sofern auch diese oder dieser verhindert ist, durch die zweite stellvertretende Sprecherin oder den zweiten stellvertretenden Sprecher.

(3) <sup>1</sup>Die Sprecherin oder der Sprecher ist nach Maßgabe dieser Ordnung an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und für ihre oder seine Entscheidungen der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. <sup>2</sup>Sie oder er berichtet der Mitgliederversammlung über die Arbeit des Vorstands und des Erweiterten Vorstands.

(4) Zu ihren oder seinen Aufgaben gehört

a) die Überwachung der Mittelverwaltung und –abrechnung;

b) die Entscheidung über Umdispositionsanträge bis zu 1.000 Euro;

c) die Einberufung von Vorstandssitzungen, Sitzungen des Erweiterten Vorstandes und Mitgliederversammlungen;

d) die Information der Mitglieder und Angehörigen

e) die Leitung der beiden zentralen Management-Einrichtungen.

Sie oder er führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes und des Erweiterten Vorstands in eigener Zuständigkeit.

### **§ 9 Verfahren zur Vergabe zentral verwalteter Mittel**

(1) <sup>1</sup>Reisemittel werden basierend auf dem im DFG-Antrag genannten Bedarf und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel am Anfang eines jeden Förderjahres auf Beschluss der Mitgliederversammlung den Teilprojekten zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>Mittel für Kongressreisen sollen eine bestimmte vom Erweiterten Vorstand beschlossene Jahreshöchstsumme pro Teilprojekt nicht überschreiten.

(2) <sup>1</sup>Mittel für sonstiges Personal (einschl. <sup>2</sup>Gehälter und Honorare für lokale Beschäftigte) werden basierend auf dem im DFG-Antrag genannten Bedarf bzw. <sup>3</sup>Plausibilität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel am Anfang eines jeden Förderjahres auf Beschluss des Erweiterten Vorstands den Teilprojekten zur Verfügung gestellt.

### **§ 10 Verbleib der angeschafften Geräte**

(1) Ressourcen sowie nicht verbrauchte Mittel der Teilprojekte fallen grundsätzlich an den SFB zurück; über Ausnahmen entscheidet der Erweiterte Vorstand im Einvernehmen mit dem für Forschung zuständigen Präsidiumsmitglied.

(2) Der Vorstand muss stets über den aktuellen Standort von Geräten und Ausrüstung des SFB informiert werden.

### **§ 11 Allgemeine Verfahrensgrundsätze**

(1) <sup>1</sup>Die Sitzung eines Organs wird von der Sprecherin oder dem Sprecher einberufen und geleitet.

<sup>2</sup>Die Organe sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und wenigstens die Hälfte der Mitglieder, darunter die Sprecherin oder der Sprecher oder eine Stellvertretung, anwesend sind; im Falle der Mitgliederversammlung ist Beschlussfähigkeit bereits dann gegeben, wenn wenigstens 40 vom Hundert der Mitglieder anwesend sind. <sup>3</sup>Die Sitzung eines Organs ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform durch die Sprecherin oder den Sprecher mit einer Frist von wenigstens einer Woche, im Falle der Mitgliederversammlung mit einer Frist von wenigstens vier Wochen ergeht. <sup>4</sup>Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. <sup>5</sup>Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des SFB, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) <sup>1</sup>Beschlüsse werden, soweit nicht anders per Gesetz, Verordnung, Grundordnung oder in dieser Ordnung vorgesehen, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin oder des Sprechers; dies gilt nicht für die Wahl der Sprecherin oder des Sprechers.

(3) <sup>1</sup>Über die Sitzung eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern binnen zwei Wochen in Textform zuzuleiten ist. <sup>2</sup>Protokolle gelten als genehmigt, wenn innerhalb von zwei weiteren Wochen kein Änderungsantrag von Seiten eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds erfolgt. <sup>3</sup>Über den Änderungsantrag entscheidet das Organ. <sup>4</sup>Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die Sprecherin oder den Sprecher in einem Vermerk zu protokollieren.

(4) Eine Erklärung zu Protokoll sowie eine dazu abgegebene Begründung, die als Anlage zu Protokoll gegeben werden soll, bedürfen der Textform und sind in das Protokoll aufzunehmen; die Erklärung und die Begründung sind innerhalb einer Woche nach dem Sitzungstag, an dem die Angelegenheit beraten wurde, bei der Sprecherin oder dem Sprecher einzureichen.

(5) Kann eine Entscheidung eines nach dieser Ordnung zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden und droht hierdurch für den SFB ein schwerer Nachteil, so fasst den erforderlichen Beschluss

- a) der Erweiterte Vorstand anstelle der Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand anstelle des Erweiterten Vorstands;
- c) die Sprecherin oder der Sprecher anstelle des Vorstands.

Das betroffene Organ ist unverzüglich per E-Mail über die Beschlussfassung zu unterrichten.

(6) Die Finanzabteilung ist bei Umdispositionsanträgen zu beteiligen.

### **§ 12 Schlussvorschrift**

Die Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

---